

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Vogt / Wolfegg

Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Vogt / Wolfegg“

**Sondergebiet für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„PV Freiflächenanlage Mooswiese-Hankel“**

**Flurstück Nr. 388, Nr. 388/1 und Teilflächen von Nr. 512 und Nr. 559
Gemarkung und Gemeinde Vogt**

**Begründung mit Umweltbericht
und Zusammenfassung**

nach § 2 Abs. 4 BauGB

Projekt : Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Vogt / Wolfegg “

Verfasser : Rochus Hack, Dipl.-Ing. (FH)
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt
Uhlandstraße 17
88285 Bodnegg
Tel. 0 75 20 914052 Fax 947246
mail@landschaftsarchitekt-hack.de

Datum: 12.02.2024

INHALTSVERZEICHNIS

A Einleitung	3
1. Anlass und Inhalt	3
2. Lage im Raum	3
3. Darstellung im Flächennutzungsplan	4
4. Vorgaben der überregionalen Fachplanungen	6
B Standortwahl mit Alternativbewertung	12
1. Systematik und Grundlagen der Standortwahl und Bewertung	12
2. Bewertung des gewählten Standortes nach den Kriterien des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben zur Standorten für PV Freiflächenanlagen	18
3. Zusammenfassung der Ergebnisse zur Standortprüfung	24
4. Beurteilung von Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich / Kriterienkatalog der Gemeinde Vogt vom 11.4. 2023	24
C Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	26
1. Systematik der Bearbeitung der Fläche bezüglich der Umwelteinwirkung	26
2. Beschreibung der Fläche	26
D Zusätzliche Angaben (Abs.3 Anlage zu §2 Abs.4 sowie §2a BauGB	31
1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	31
2. Maßnahmen zur Überwachung	31
3. Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage BauGB 3c)	31
4. Anpassung des Landschaftsplanes	31
E Verfahrensvermerke	32
1. Frühzeitige Behördenunterrichtung (Scoping-Termin beim LRA)	32
2. Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)	32
3. Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)	32
4. Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)	32
5. Feststellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)	33
6. Genehmigung (gem. § 6 Abs.1 und 4 BauGB)	33
7. Rechtswirksamkeit (gem. § 6 Abs.5 BauGB)	33
8. Zusammenfassende Erklärung (gem. § 6 Abs.5 BauGB)	33

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26)
- Landeswaldgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26)
- Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl.Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26)
- Gesetz zum Schutz des Bodens (BodSchG) für Baden-Württemberg (in der Fassung vom 24.06.1991, zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 20.11.2001)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.3.1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)

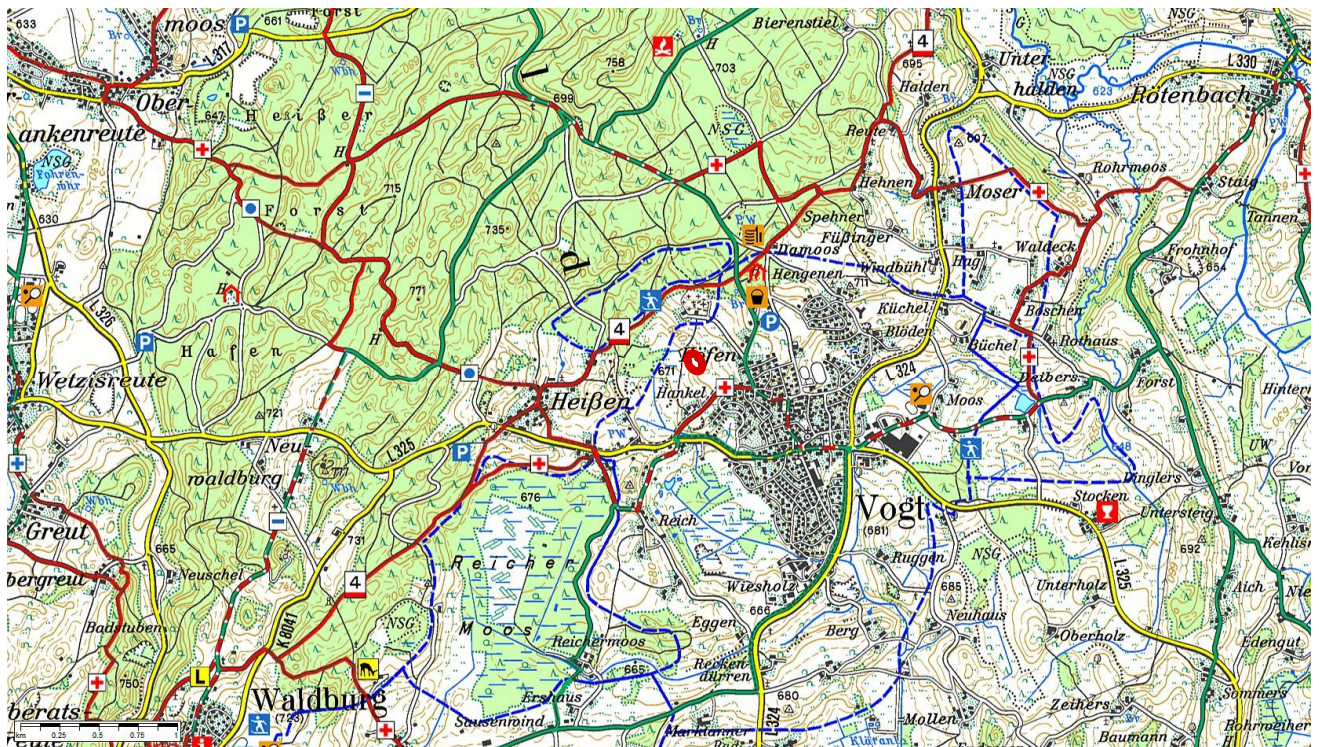
A Einleitung

1. Anlass und Inhalt

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Vogt / Wolfegg“ hat für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum VEP/VBP Verfahren den Aufstellungsbeschluss beschlossen, mit dem Ziel einer Ausweisung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV Freiflächenanlage Mooswiese-Hankel“ als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Voraussetzung eines Solarparks im Außenbereich nach § 35 BauGB ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Um die hierfür notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Vogt im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens ein sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen „Photovoltaik“ auszuweisen. Anlass für die Aufstellung der Planung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) ist eine konkrete Planung auf einem Grünland im Gewann Mooswiese am Westrand des Ortes Vogt auf einer rund 1,09 ha großen Fläche eine große Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) zu errichten. Die Flurstücke Nr. 388, Nr. 338/1 und Teilflächen von Flurstück Nr. 512 und Nr. 559 liegen auf dem Gebiet der Gemarkung Vogt im Gewann Mooswiese-Hankel. Die geplante Anlage dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht in seinem Geltungsbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik vor und weicht damit von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab. Daher soll der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan geändert werden.

2. Lage im Raum

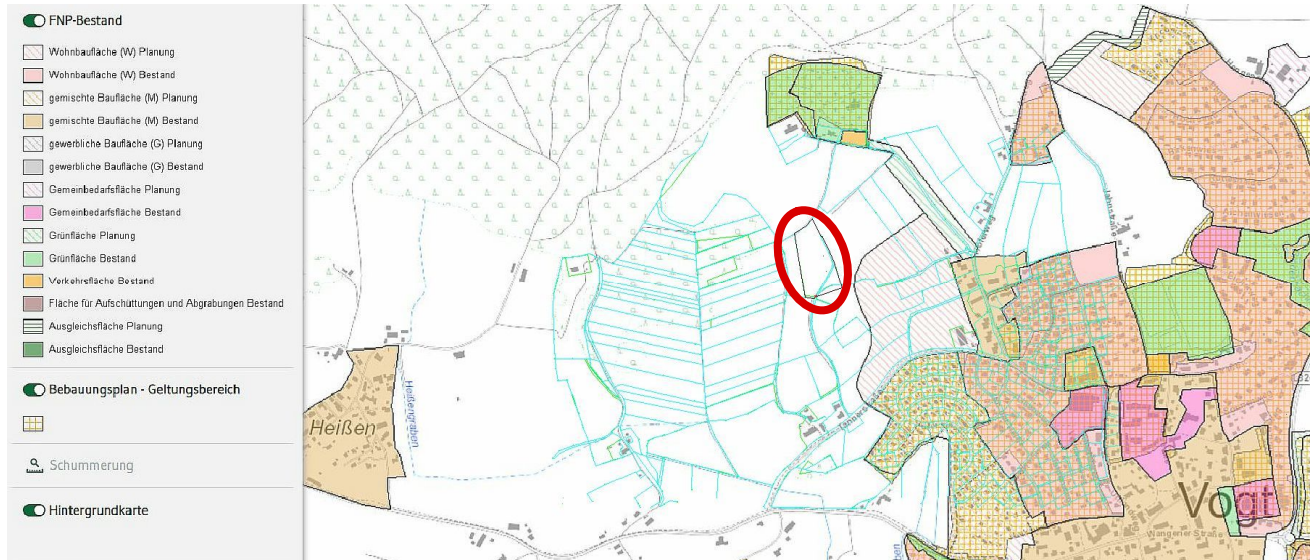
Das Bauvorhaben liegt im Norden des Teilortes „Hankel“, einer Ortschaft der Gemeinde Vogt im Westen des Gemeindegebietes von Vogt (siehe Ausschnitt aus der topographischen Karte von Baden- Württemberg). Die 1,09 ha große Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt und liegt im Westen der Ortschaft Vogt. Das Gelände ist leicht nach Südwesten geneigt.



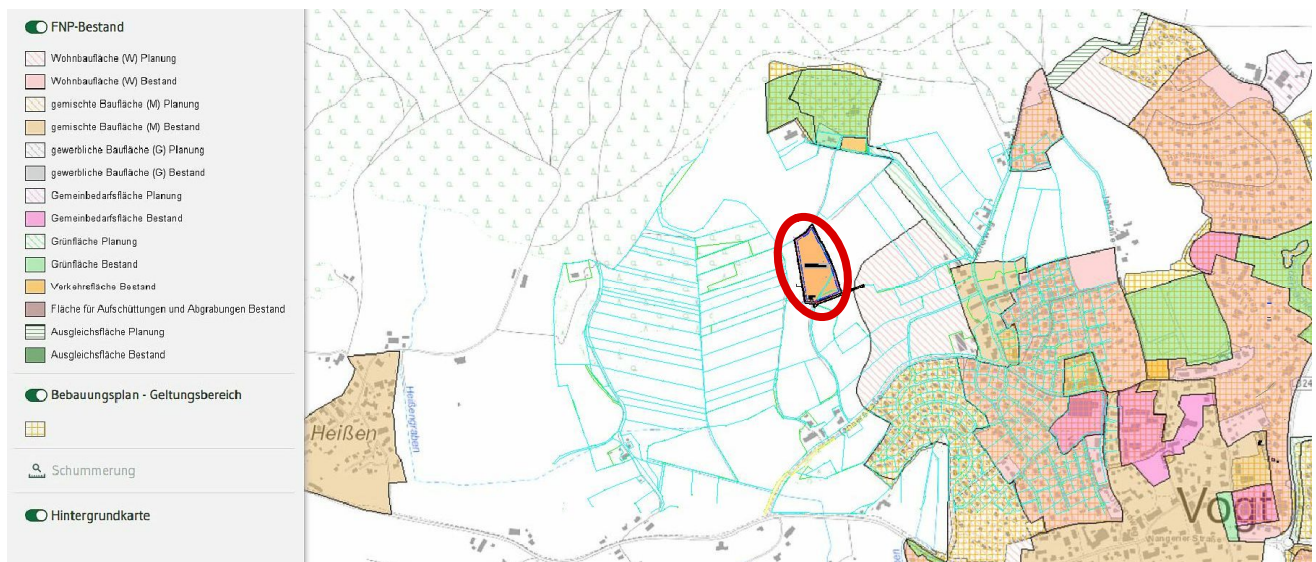
Auszug aus der TOP-Karte mit Plangebiet (roter Kreis) (Quelle Maps Viewer LGL)

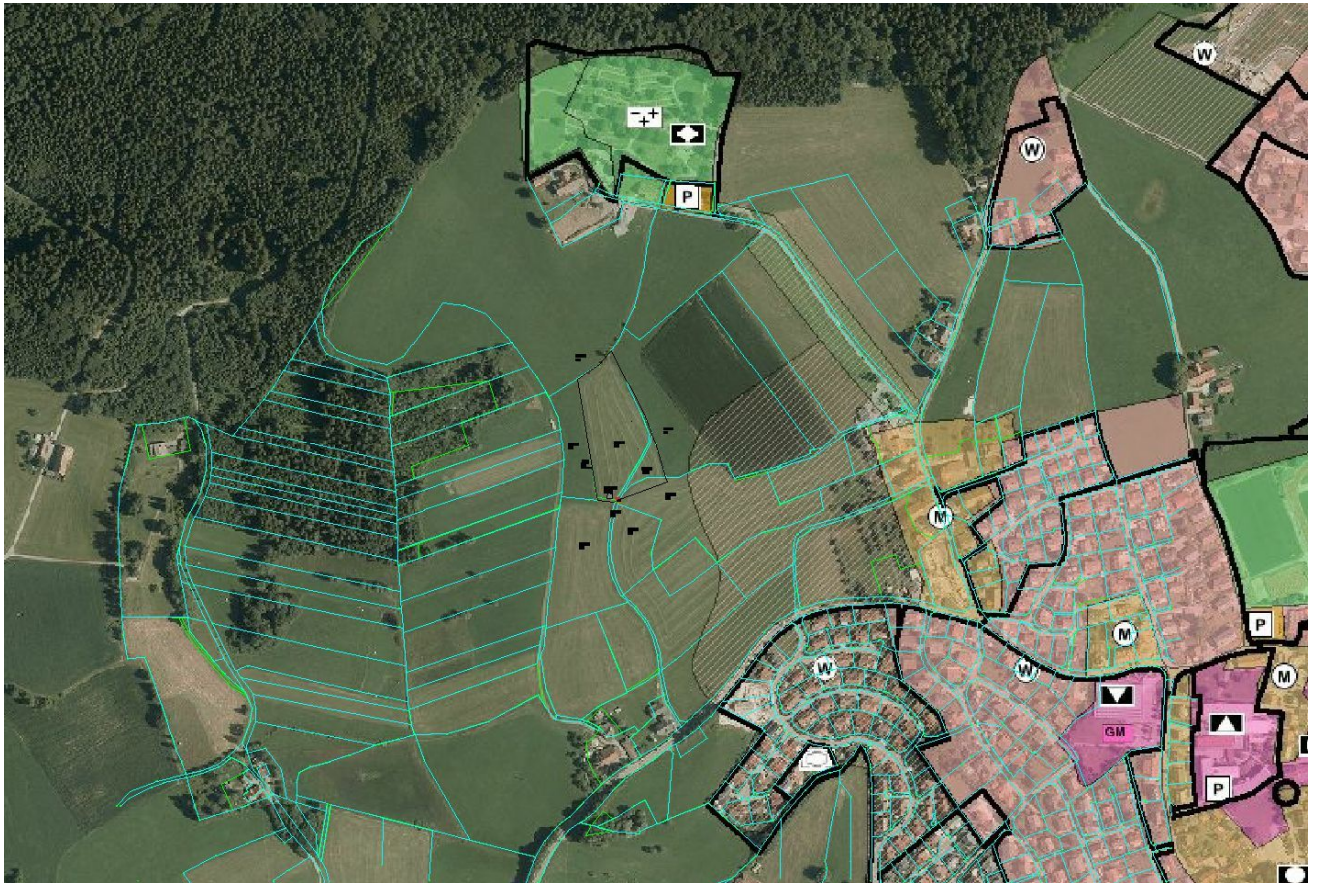
3. Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Fläche des Bebauungsplanes ist im genehmigten Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Vogt / Wolfegg als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Die zu ändernde Fläche liegt westlich von Vogt. Sie umfasst die Flurstücke Nr. 388 und Nr. 388 /1 sowie Teilflächen von Nr. 512 und Nr. 559 jeweils Gemarkung Vogt. Die Fläche ist 1,09 ha groß. Im Süden grenzt ein Weg an. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Sie sieht eine Darstellung des vormals als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellten Bereichs als Sonderbaufläche (S), Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor.

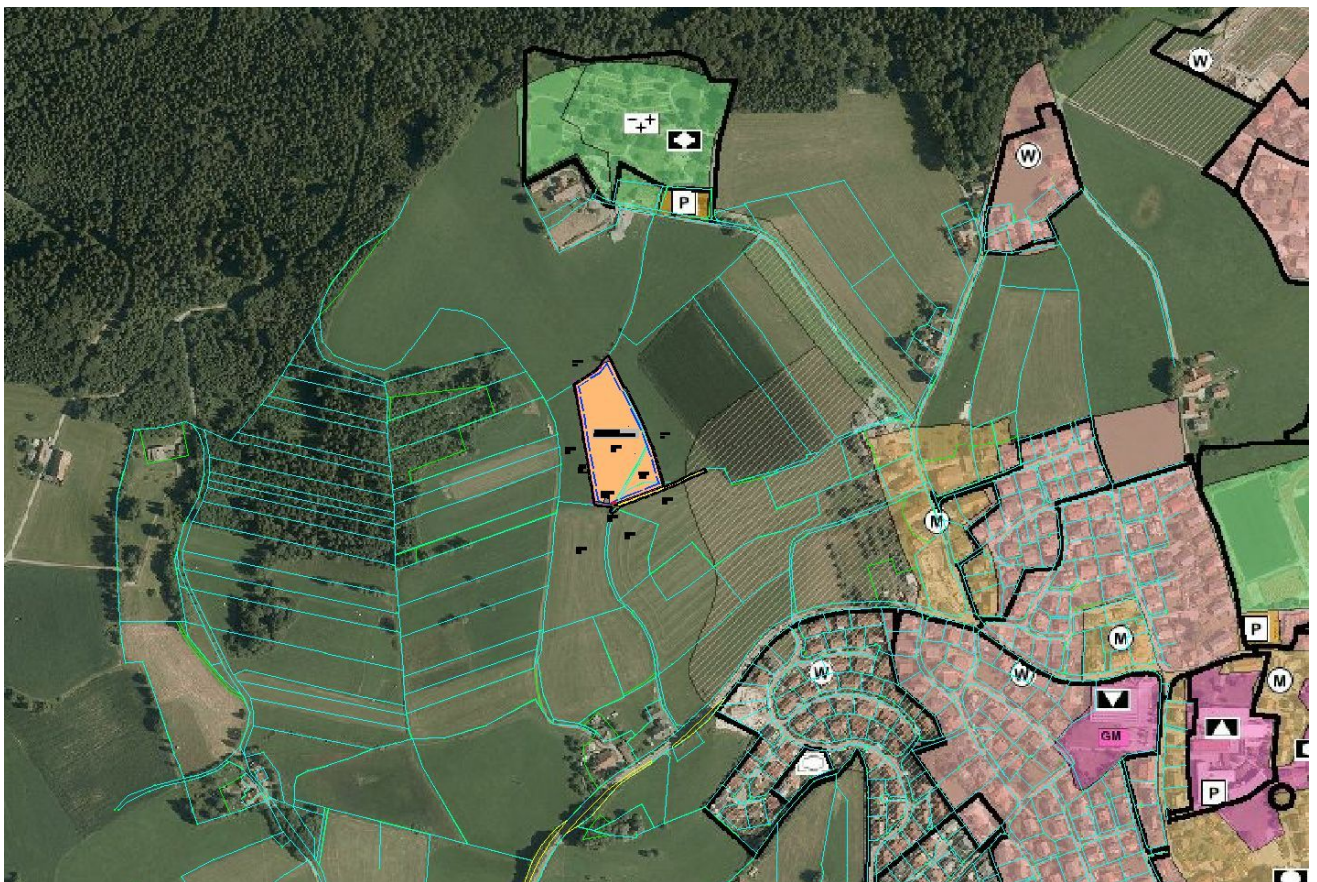


Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Vogt / Wolfegg (oben) und mit Änderung Sondergebiet (unten)





Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Vogt / Wolfegg (oben) und mit Änderung Sondergebiet (unten)



4. Vorgaben der überregionalen Fachplanungen

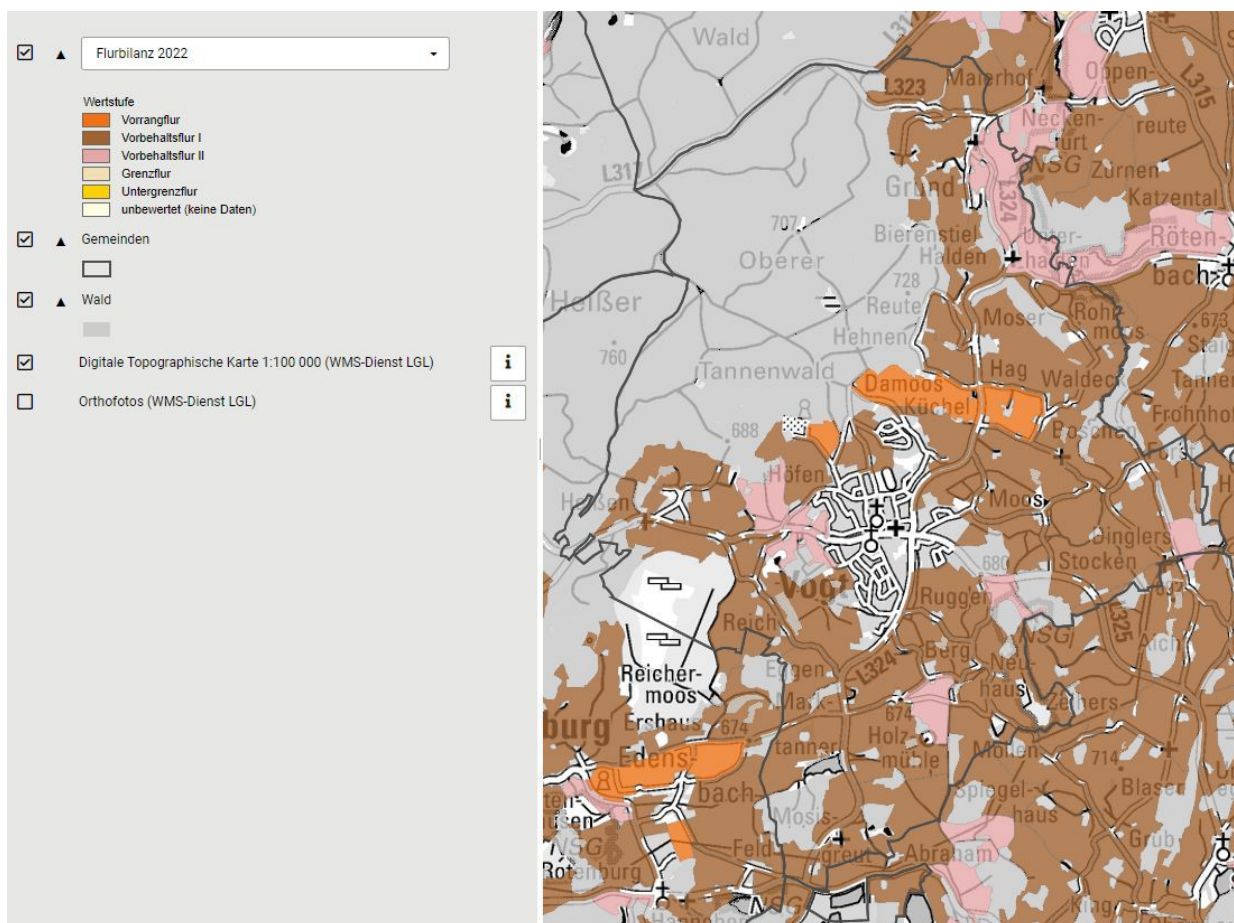
4.1. Landesentwicklungsplan

Die Gemeinde Vogt im Landkreis Ravensburg ist im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002) als ländlicher Raum im engeren Sinne dargestellt, welcher von ländlichem Raum im engeren Sinne umgeben ist. Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) enthält für das Plangebiet keine konkreten, flächenbezogenen Ziele der Landesplanung. Hinsichtlich der Errichtung von PV- Anlagen sind folgende planungsrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthalten:

LEP 4.2.2 (Z): Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

LEP 4.2.5 (G): Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung werden durch die vorliegende Bauleitplanung eingehalten. Insbesondere ermöglicht die Ausweisung einer Fläche für Erneuerbare Energie – Großflächige Photovoltaikanlage eine verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien. Nach dem gültigen und rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ist durch die vorliegende Planung 5.3.2 (Z 1) zu berücksichtigen, da das Plangebiet laut neuer Flurbilanz 2022 der Vorrangflur I zugeordnet ist. Hierzu soll „die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden. Sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“



Auszug aus der Flurbilanzkarte zum Gebiet der Gemeinde Vogt (Quelle LEL)

4.2. Regionalplan / Fortschreibung vom 25.6.2021 genehmigt am 6.9.2023

Die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kapitel 4.2 Energie) wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben am 25. Juni 2021 als Satzung beschlossen. Die Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen erfolgte am 06. September 2023 mit Ausnahme des Kapitels 4.2 Energie. Das vorliegende Planwerk ersetzt den Regionalplan aus dem Jahre 1996 (inkl. der in den Folgejahren vorgenommenen Änderungen). Das Kapitel 4.2 wird derzeit in einem gesonderten Verfahren fortgeschrieben als Teilregionalplan Energie und liegt seit 29.1.2024 zur Anhörung öffentlich aus.

Der ausgelegte Teilregionalplan enthält den Entwurf für das Kapitel 4.2 Energie inklusive der damit verbundenen Änderungen in weiteren Kapiteln (1.1, 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2, 3.3.1).

Der Regionalplan formuliert dabei Ziele der Raumordnung (Z), Grundsätze der Raumordnung (G), und Vorschläge (V). Bindungswirkung und Abgrenzung nachrichtlich übernommener Festlegungen oder Darstellungen (N) ergibt sich nicht durch den Regionalplan, sondern (allenfalls) aus den jeweils originären Planwerken bzw. Verordnungen.

Ziele der Raumordnung (Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Die Bauleitpläne der kommunalen Planungsträger sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Grundsätze der Raumordnung (G) sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Vorschläge (V) sind Empfehlungen, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes aufzustellen, entsprechend zu ändern oder zu ergänzen (§ 25 Abs. 2 LplG). Sie nehmen an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil.

Laut Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ist der Geltungsbereich als ländlicher Raum im engeren Sinn dargestellt und beinhaltet keine naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Folgende standortbezogenen Festlegungen wurden für ländliche Räume im engeren Sinn getroffen:
Zu: 2.4.3 ländlicher Raum im engeren Sinne:

Die ökologisch besonders bedeutsamen und für die Umweltqualität des gesamten Landes wichtigen Teile der großflächigen Freiräume des Ländlichen Raums i.e.S. sollen vor Beeinträchtigungen geschützt und planerisch in großräumigen, ökologisch wirksamen Zusammenhängen gesichert werden. Außerdem sollen die für Erholung und Tourismus besonders geeigneten Freiräume erhalten und ihre landschaftliche Attraktivität als Grundlage der Erholungsfunktion und der wirtschaftlichen Entwicklung von Tourismus und Erholungswesen langfristig bewahrt werden (Plansätze 2.4.3.8 und 2.4.3.9).

4.3. Teilregionalplan Energie - 1. Anhörung 2024

Der Entwurf des Teilregionalplans Energie für die 1. Anhörung wurde am 8. Dezember 2023 von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben beschlossen. Er beinhaltet das bislang zurückgestellte Kapitel 4.2 des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben sowie Änderungen an anderen Plankapiteln. Das Planwerk umfasst den Textteil mit Plansätzen und Begründung, die Raumnutzungskarte mit den Flächenkulissen Windenergie und Photovoltaik sowie den Umweltbericht (s. u.). Im Zuge des Anhörungsverfahrens sind Änderungen am Planwerk möglich.

Allgemeine Grundsätze (G) im Teilregionalplan

Die Transformation hin zu einem nachhaltigen Energiesystem soll gefördert werden. Die Energieversorgung in allen Teilen der Region soll so ausgestaltet werden, dass der Bevölkerung ein sicheres, umwelt- und klimaverträglich erzeugtes sowie bezahlbares Energieangebot zur Verfügung steht. Die in der Region verfügbaren erneuerbaren Energien wie Windenergie, Solarenergie, Bioenergie, und (Tiefen-)Geothermie sollen nach dem aktuellen Stand der Technik genutzt werden. Dadurch soll ein Beitrag zum Erreichen der im Zusammenhang mit der Energiewende festgelegten Klimaschutzziele geleistet werden.

G (5) Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll möglichst gering gehalten werden. Für die einzelnen erneuerbaren Energieformen soll eine möglichst hohe Flächeneffizienz angestrebt und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Kapitel 4.2.2 Solarenergie – Allgemeine Grundsätze

G (1) Das große Potenzial für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie in der Region Bodensee-Oberschwaben soll raumverträglich genutzt werden. Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom und Wärme sollen Solarenergieanlagen in Form von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen vorrangig auf oder an baulichen Anlagen oder versiegelten Flächen (z.B. Dachflächen, Gebäudefassaden, Flächen des ruhenden Verkehrs, Lärmschutzeinrichtungen) errichtet und betrieben werden.

G (2) Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen soll so freiraumschonend und landschaftsverträglich wie möglich, insbesondere auf vorbelasteten Flächen, erfolgen. Eine dauerhafte, standortangepasste ökologische Gestaltung der Freiflächensolaranlagen soll eine größtmögliche Vereinbarkeit mit Belangen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes sicherstellen.

G (3) Auf besonders landbauwürdigen Flächen sollen keine raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen errichtet werden. Diese Flächen sollen der verbrauchernahen Lebensmittelerzeugung zur Verfügung stehen. Diese Regelung gilt nicht für Agri-PV-Anlagen, extensiv bewirtschaftete Flächen innerhalb der Wasserschutzgebietszone III und entwässerte Moorböden.

G (4) Auf degenerierten Moorböden sollen nur Freiflächensolaranlagen errichtet werden, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung des Moorbodens erfolgt.

zu PS 4.2.2 Stromerzeugung durch Photovoltaik

Die Stromerzeugung durch Photovoltaik sowie die Wärmegewinnung durch Solarthermie leisten einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Region Bodensee-Oberschwaben ist aufgrund der im deutschlandweiten Vergleich hohen Sonnenscheindauer und einer durchschnittlichen jährlichen Globalstrahlung zwischen etwa 1.200 und 1.300 kWh/m² ein besonders gut geeigneter Standort für die Solarenergie. Diese Potenziale sollen bestmöglich genutzt werden.

PS 4.2.2 G (2) nennt daher Grundsätze für eine möglichst raumverträgliche Gestaltung von Freiflächensolaranlagen. So soll der Umgang mit Grund und Boden möglichst sparsam und freiraumschonend erfolgen. Eine möglichst freiraumschonende Errichtung schließt neben einem geringen Versiegelungsgrad u.a. auch eine gute Einbindung in die Landschaft und eine damit verbundene Schonung des Landschaftsbildes sowie eine möglichst geringe landschaftliche Zerschneidung ein (s. auch PS 3.2.1 Z (5)).

Besonders geeignet für die Nutzung der Freiflächensolarenergie sind vorbelastete Standorte. Vorbelastungen können brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen, zivile und militärische Konversionsflächen, verkehrliche Restflächen Bsp. im Bereich von Autobahnkreuzen, Flächen entlang von Verkehrsstrassen oder anderen linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten oder großen Windenergieanlagen im Außenbereich sein. Denkbar sind auch ehemalige Mülldeponien und – wenn mit dem Natur- und Artenschutz sowie Rekultivierungskonzepten vereinbar – aufgelassene Rohstoffabbaugebiete.

Waldgebiete sollten nicht zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden, da die damit verbundene Abholzung und somit die zu erwartenden ökologischen Folgen in keinem Verhältnis zum Stromertrag stehen und im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Freiflächensolaranlagen sind – ungeachtet eines hohen Anteils unversiegelter Fläche – technische Anlagen zur Energiegewinnung, die geeignet sind, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorzurufen. Bei der Planung und Errichtung von Freiflächensolaranlagen soll daher durch eine dauerhafte, ökologische Gestaltung der Freiflächensolaranlagen ein Beitrag zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz geleistet werden und auf die Vereinbarkeit der Nutzung der Solarenergie mit Natur und Landschaft hingewirkt werden. Die Durchlässigkeit für wild lebende Tierarten ist insbesondere auf Flächen in Wildwegekorridoren, Biotopverbundflächen und Wiedervernetzungsabschnitten von regionaler Bedeutsamkeit und soll daher gesichert werden.

Der kommunalen Bauleitplanung sowie dem Genehmigungsverfahren kommen somit eine besondere Verantwortung für die Minimierung der Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf das Landschaftsbild und den Biotopverbund zu. Durch eine entsprechende bauliche Ausführung sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und auf Wildtierarten minimiert oder vermieden werden.

PS 4.2.2 G (3) befasst sich mit der Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen auf besonders landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur nach der digitalen Flurbilanz 2022, LEL). Die digitale Flurbilanz verfolgt das Ziel, landwirtschaftliche Flächen zu schützen (§ 16 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz). Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung den Anbau von Sonderkulturen für den Landbau und die Ernährungssicherung der landwirtschaftlichen Nutzungen vorbehalten werden sollen (siehe Begründungskarte zu PS 4.2.2).

Aus diesem Grund und da in der Region Bodensee-Oberschwaben ausreichend geeignete Flächen für Freiflächensolaranlagen außerhalb besonders landbauwürdiger Flächen vorhanden sind, sollen auf besonders landbauwürdigen Flächen keine raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen errichtet werden. Nicht raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen hingegen können der Diversifizierung und finanziellen Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe dienen und sind daher auch auf Vorrangfluren zulässig. Die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit erfolgt im Einzelfall.

4.2.3 Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen

G (1) Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (kurz: Vorbehaltsgebiete Photovoltaik) sind im Regionalplan festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten Photovoltaik ist der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Z (2) In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, die sich mit den Vorbehaltsgebieten Photovoltaik überlagern, sind die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen zulässig, sofern der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung für Freiflächensolaranlagen gesichert ist (siehe PS 3.1.1 Z (4) und PS 3.2.1 Z (4)).

V (3) Zur Umsetzung der Flächenziele für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen die Gemeinden einen Beitrag leisten, der sich an den örtlich vorhandenen Potenzialen orientiert. Dabei sollen auch die Potenziale für Sonderformen (wie Agri-, Moor- und schwimmende Photovoltaik) berücksichtigt werden.

zu PS 4.2.3

Gemäß § 21 KlimaG BW sollen in den Regionalplänen in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Die Region Bodensee-Oberschwaben umfasst ca. 3501 km². Demnach ist im Rahmen des Teilregionalplans Energie in der Region eine Fläche von mindestens 700 ha für Freiflächenphotovoltaik zu sichern. Bei der Höhe der Landesvorgabe für die Freiflächen-Photovoltaik handelt sich um eine Mindestvorgabe.

Im Interesse von Versorgungssicherheit und Klimaschutz können darüber hinaus Gebietsfestlegungen getroffen werden. Mit Blick auf den im Zwischenbericht „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ für das Zieljahr 2040 dargestellten energiewirtschaftlichen Bedarf von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen im Umfang von 0,5 Prozent der Landesfläche ist eine Übererfüllung der regionalen Landesvorgabe energie- und klimapolitisch gewollt. Hinzu kommt, dass die Region aufgrund der im deutschlandweiten Vergleich hohen Sonnenscheindauer und hohen jährlichen Globalstrahlung eine besondere Eignung für die Nutzung der Solarenergie aufweist. In PS 4.2.3 G (1) werden daher zur Erfüllung der Vorgaben des § 21 KlimaG BW Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Vorbehaltsgebiete Photovoltaik) in einer Größenordnung von ca. 0,7 Prozent der Regionsfläche im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG und § 11 Abs. 7 LplG festgelegt.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption, die in enger Abstimmung mit den Gremien des Regionalverbandes, den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg und einem breit aufgestellten Expertenrat entwickelt wurde.

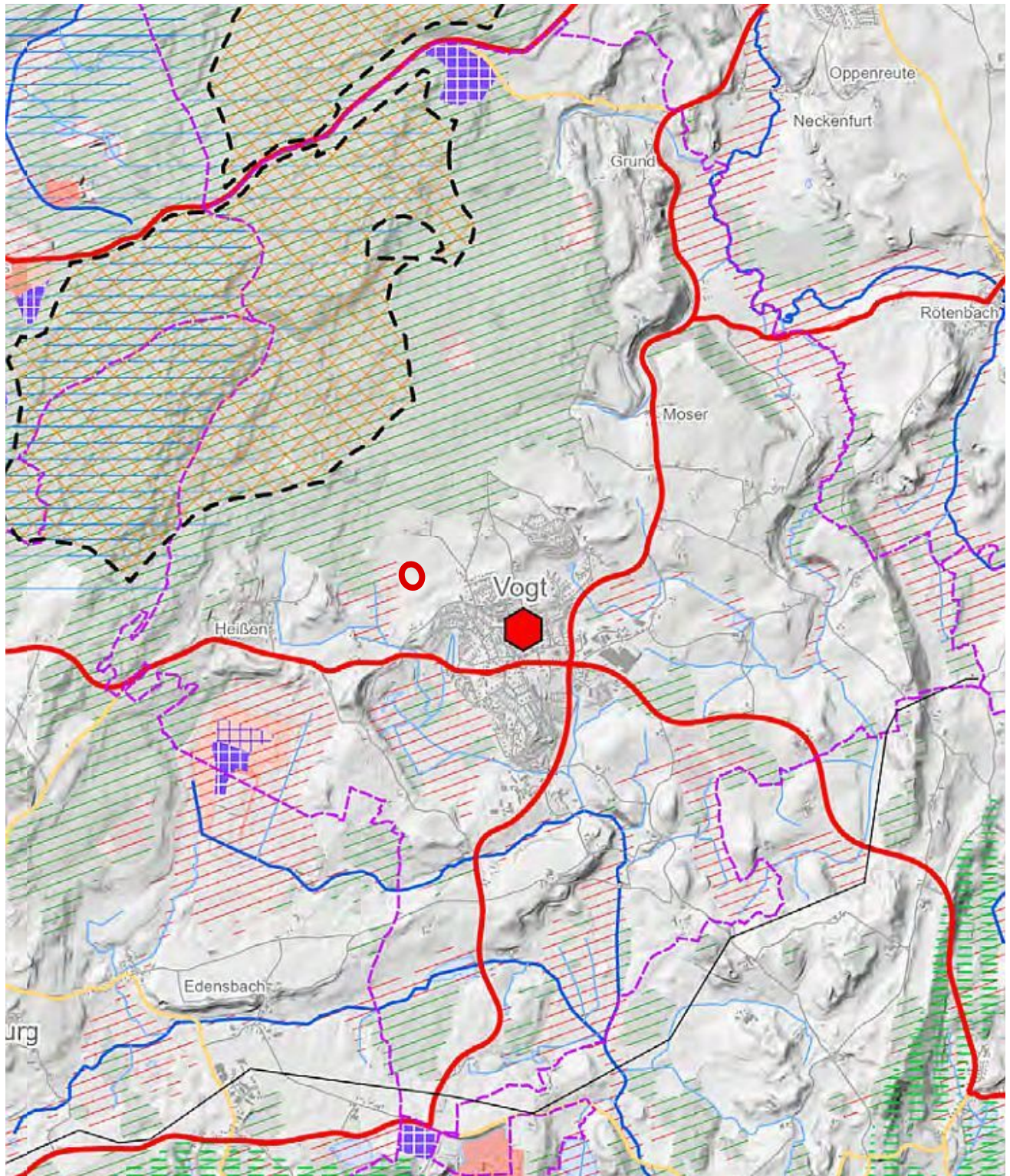
Zur Umsetzung des Flächenziels von mindestens 700 ha wurde die gesamte Region auf Potenziale für Freiflächen-Photovoltaikanlagen untersucht, um möglichst geeignete und konfliktarme Flächen für die Nutzung der Solarenergie zu identifizieren und als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festzulegen. Zur Ermittlung geeigneter Flächen kamen im Planungsprozess schrittweise Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien zur Anwendung. In einer Tabelle sind die Wirkungen sowie weitergehende Erläuterungen zu den Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterientypen zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik dargestellt.

PS 4.2.3 V (3) befasst sich mit der Umsetzung von Freiflächensolaranlagen auf Gemeindeebene. Mit den Vorbehaltsgebieten Photovoltaik zeigt der Regionalplan auf, wo regionsweit die geeigneten regionalbedeutsamen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen. Die Planung und Umsetzung der konkreten Solaranlagen liegt aber trotz der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB auf bestimmten Teilflächen vorwiegend in kommunaler Hand. Somit kommt den Gemeinden bei der Umsetzung der Flächenziele eine zentrale Bedeutung zu. In der nachfolgenden Tabelle (Tab. B17) sind die Anteile der Suchräume und der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in den einzelnen Gemeinden sowie die regionalplanerisch ermittelten Potenziale im Bereich der Agri-, Moor- und schwimmenden Photovoltaik auf der Gemeindeebene dargelegt. Die in der Tabelle genannten Umsetzungsziele für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 0,2 % der Regionsfläche bis 2030 und 0,5 % bis 2040 orientieren sich an der Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik nach § 21 KlimaG BW und der entsprechenden Gesetzesbegründung (s.o.).

Die Zielgrößen in der Tabelle stellen Orientierungswerte für die Gemeinden in Bezug auf deren Beitrag zur Umsetzung der regionalen Flächenziele dar. Sie basieren überwiegend auf den im jeweiligen Gemeindegebiet festgelegten Anteilen an Vorbehaltsgebieten Photovoltaik. Darüber hinaus fließen die ermittelten Potenziale für Freiflächen-Photovoltaik-Sonderformen (Agri-, Moor-, schwimmende Photovoltaik) in die Zielwerte ein. Da eine exakte Ermittlung der PV-Sonderform-Potenziale auf regionaler Ebene nicht realisierbar ist, werden die Potenziale grob klassifiziert in „hoch“, „mittel“ und „gering“ und gehen nur untergeordnet (max. 20%) in die Ermittlung der Umsetzungsziele ein. Agri-PVPotenziale wurden anhand der Anteile an besonders landbauwürdigen Flächen nach der digitalen Flurbilanz 2022 (s. Begründung zu PS 4.2.2), die Moor-PV-Potenziale anhand von landwirtschaftlich genutzten degenerierten Moorflächen und die Potenziale für schwimmende Photovoltaik unter Berücksichtigung einer im Auftrag des Umweltministeriums Baden-Württemberg durchgeführten Studie zum Flächennutzungspotenzial für schwimmende Solarkraftwerke auf baden-württembergischen Baggerseen in Auskiesung vom 03.05.2022 und den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen ermittelt. Bei allen Gemeinden, die über ausreichend Suchräume verfügen, wurde ein Mindest-Umsetzungsziel von 3 ha (bis 2030) bzw. 5 ha (bis 2040) zugrunde gelegt. Es handelt sich bei den aufgeführten Potenzialen um keine verbindlichen Vorgaben zur Umsetzung. Die Art der Umsetzung der Flächenziele (klassische PV-Anlagen oder Sonderformen) liegt in kommunaler Hand.

Bezüglich Kapitel 4.2.3 Vorranggebiete für Standorte Solarenergie sind auf den gesamten Gemeindegebiet Vogt explizit keine Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen.

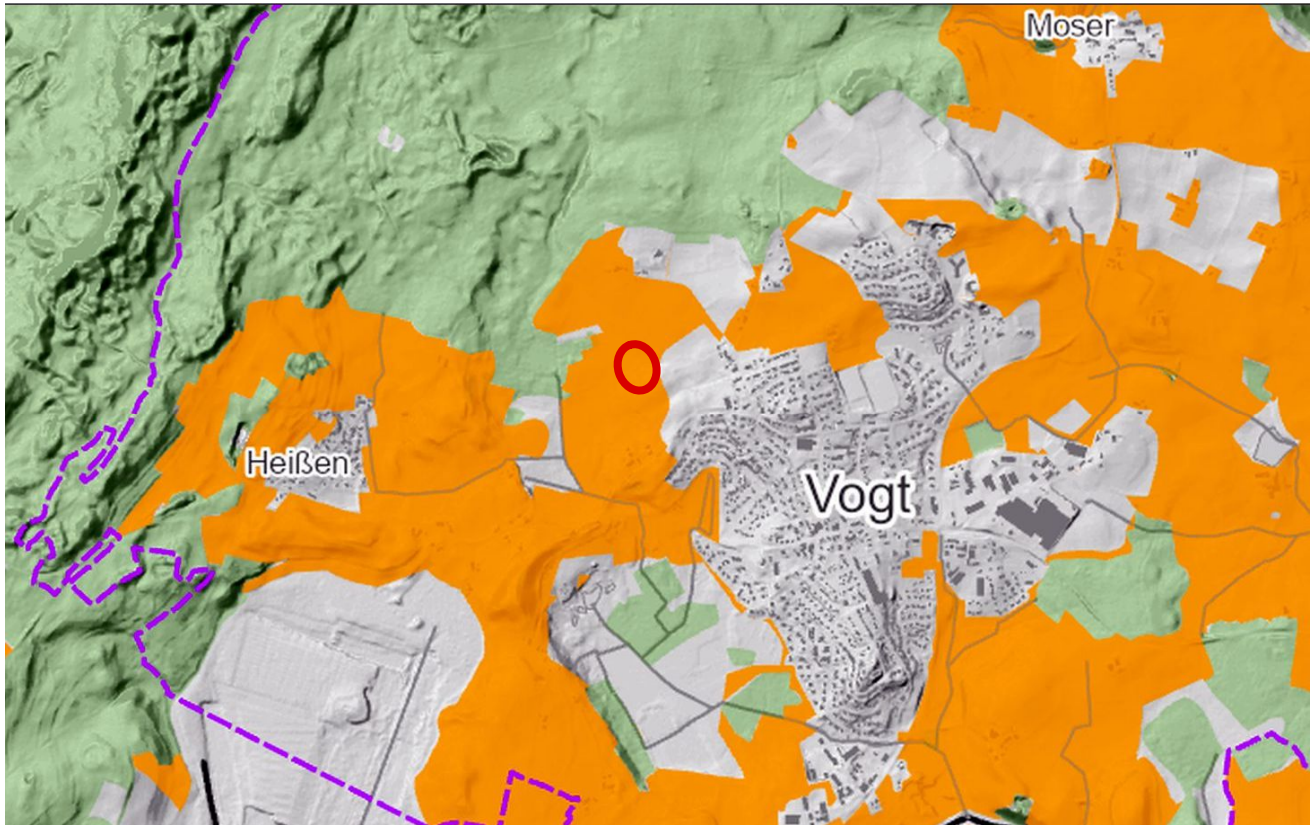
Bezüglich 4.2.1 Windenergie – Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen Z (1) ist im Regionalplan im Nordwesten der Gemeinde Vogt im Altdorfer Wald ein großflächiges Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (kurz: Vorranggebiete Windenergie) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.



Auszug aus dem Regionalplan Bodensee/Oberschwaben / mit Teilregionalplan Energie für das Gebiet der Gemeinde Vogt mit Plangebiet (roter Kreis)

4.3. Regionale Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik des Regionalverbandes

In der regionalen Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik des Regionalverbandes für die der Region Bodensee-Oberschwaben befindet sich das Plangebiet innerhalb der Flächenkulisse, in welcher PV- Freiflächenanlagen grundsätzlich möglich sind. Hierbei handelt es sich um die Flächenkulisse mit dem geringsten Konfliktpotential.



Auszug aus den regionalen Planhinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik Region Bodensee Oberschwaben mit Plangebiet Bauvorhaben

B Standortwahl mit Alternativbewertung

1. Systematik und Grundlagen der Standortwahl und Bewertung

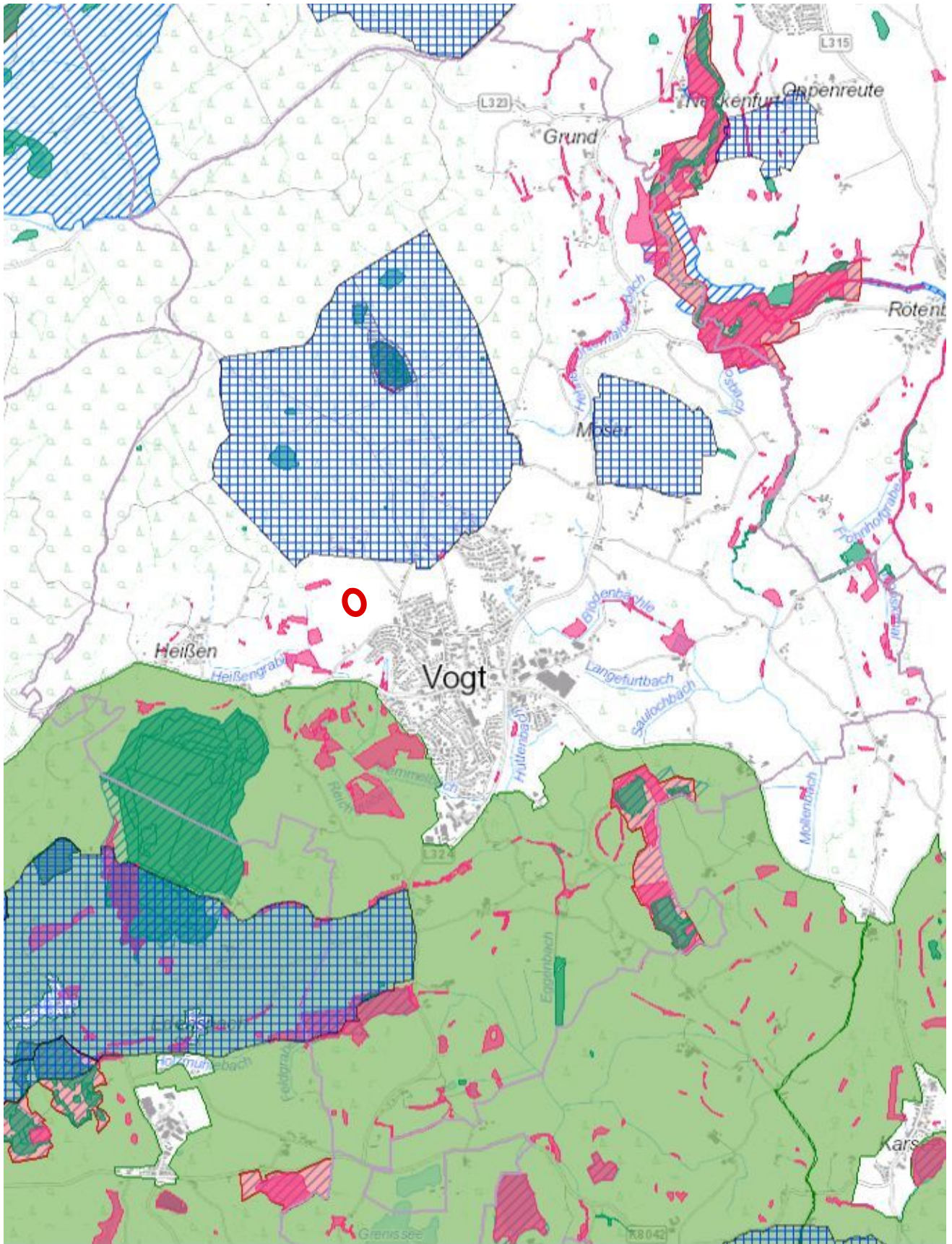
Im Rahmen einer Prüfung zu Standorten für PV Freiflächenanlagen ist vor allem die besondere Empfindlichkeit der Landschaft und zahlreiche verschiedene naturschutzrechtliche und naturschutzrelevante Vorgaben wie besondere Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet Natura 2000, geschützte Biotopie und Landschaftsformen) zu beachten. Wesentliches Kriterium für die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist die Globalstrahlung der Sonne als Maß der mittleren jährlichen Sonneneinstrahlung. Anhand dieser Vorgaben können die potentiellen Standorte für eine solche PV Freiflächenanlage in der Gemeinde Vogt vorweg eingeschränkt werden.

Grundlagen der Standortprüfung bezogen auf die Gemeinde Vogt sind:

- Schutzgebietskarte mit Naturschutz-, Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und geschützten Biotopen (Quelle LUBW BW)
- Karte zum überregionalen landesweiten Biotopverbund (Quelle LUBW BW)
- Karte der Globalstrahlung mit mittlere jährlicher Sonneneinstrahlung (Quelle LUBW BW)
- Regionalplan Bodensee Oberschwaben (Quelle RBO)

Sowie daraus resultierende regionale Voruntersuchungen zur PV Freiflächenanlagen

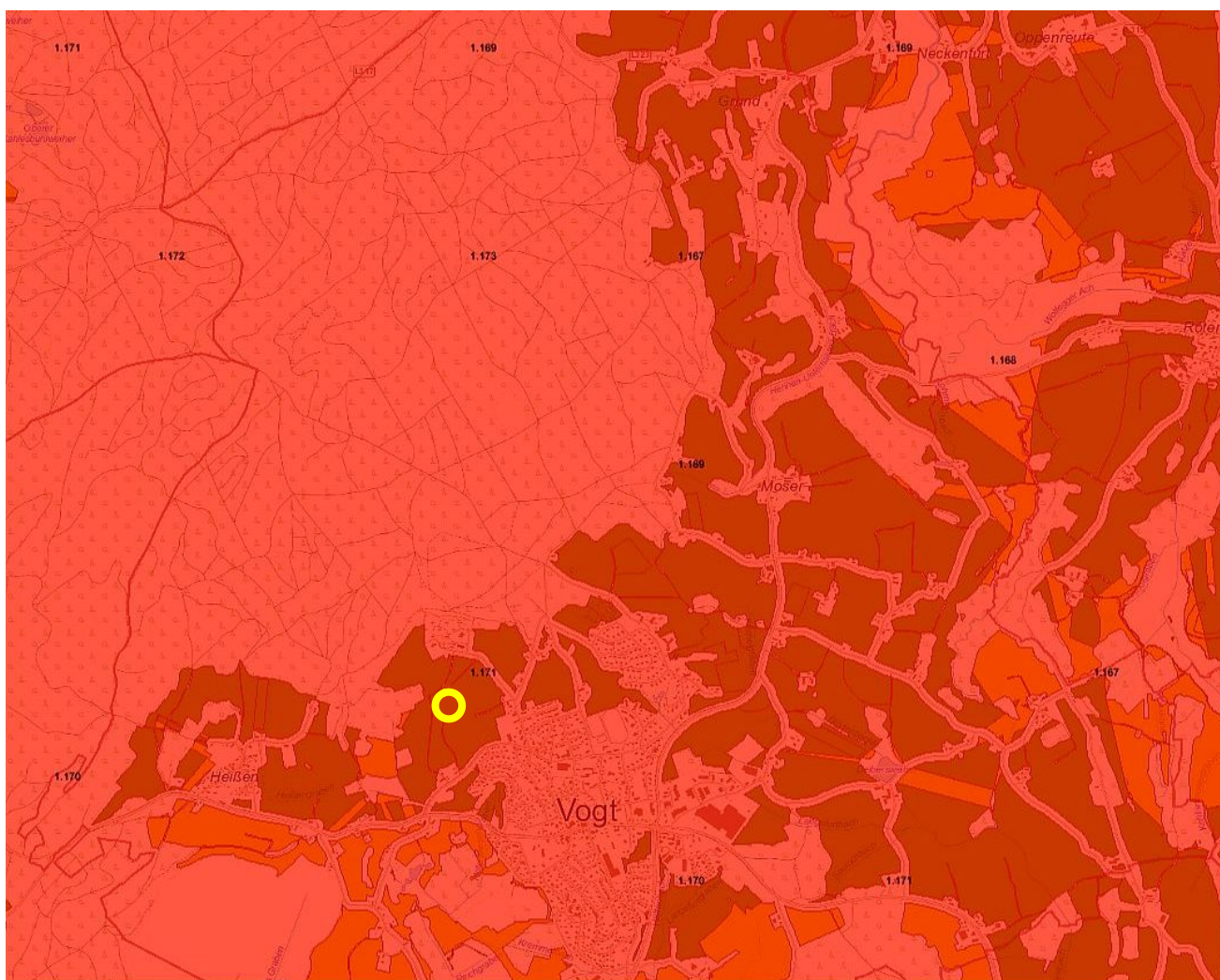
- Energieatlas Land BW, Karte potentielle PV Freiflächenanlagen (Quelle LUBW BW)
- Planungshinweiskarte zu PV Freiflächenanlagen Regionalverband Bodensee - Oberschwaben (Quelle RVBO)



Karte mit Schutzgebieten für das Gebiet der Gemeinde Vogt mit Plangebiet (roter Kreis)

Legende: Landschaftsschutzgebiet (LSG) = grün Naturschutzgebiet (NSG) = hellrot
 Wasserschutzgebiet = blau schraffiert Biotop: Offenlandbiotop = rot Waldbiotop = grün

Daten zur Gemeinde Vogt	Prozent	in ha
Gemarkungsfläche		2231
Siedlung / Verkehr	10%	223
Waldanteil	59%	1308
Landwirtschaftliche Flächen	31%	700
Ziel Erneuerbare Energien gesamt	2%	44,62
Ziel PV Freiflächenanlagen)	0,2%	4,462
Schutzgebiete		
Landschaftsschutzgebiet Jungmoränenlandschaft	26%	571,29
Naturschutzgebiete		
Neuhauser Moos-Mollenweiher		26,45
Füremoos		5,12
Wolfegger Ach		10,29
Naturschutzgebiet gesamt	2%	41,86
Wasserschutzgebiete		
WSG Damoos		273,85
WSG Rohrmoos		44,98
Wasserschutzgebiet gesamt	14%	318,83



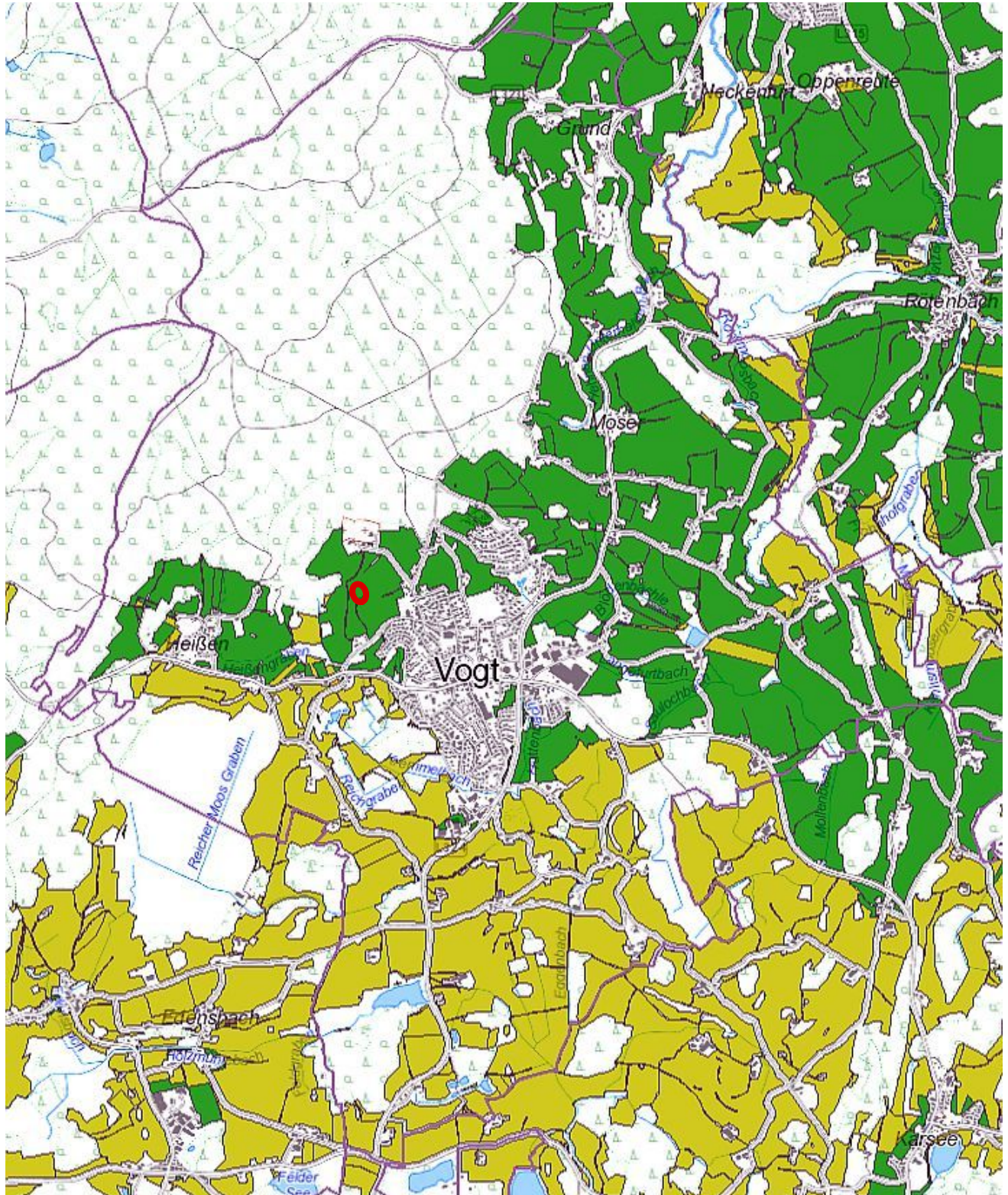
Karte zur Globalstrahlung LUBW Gemeinde Vogt

Globalstrahlung nach LUBW

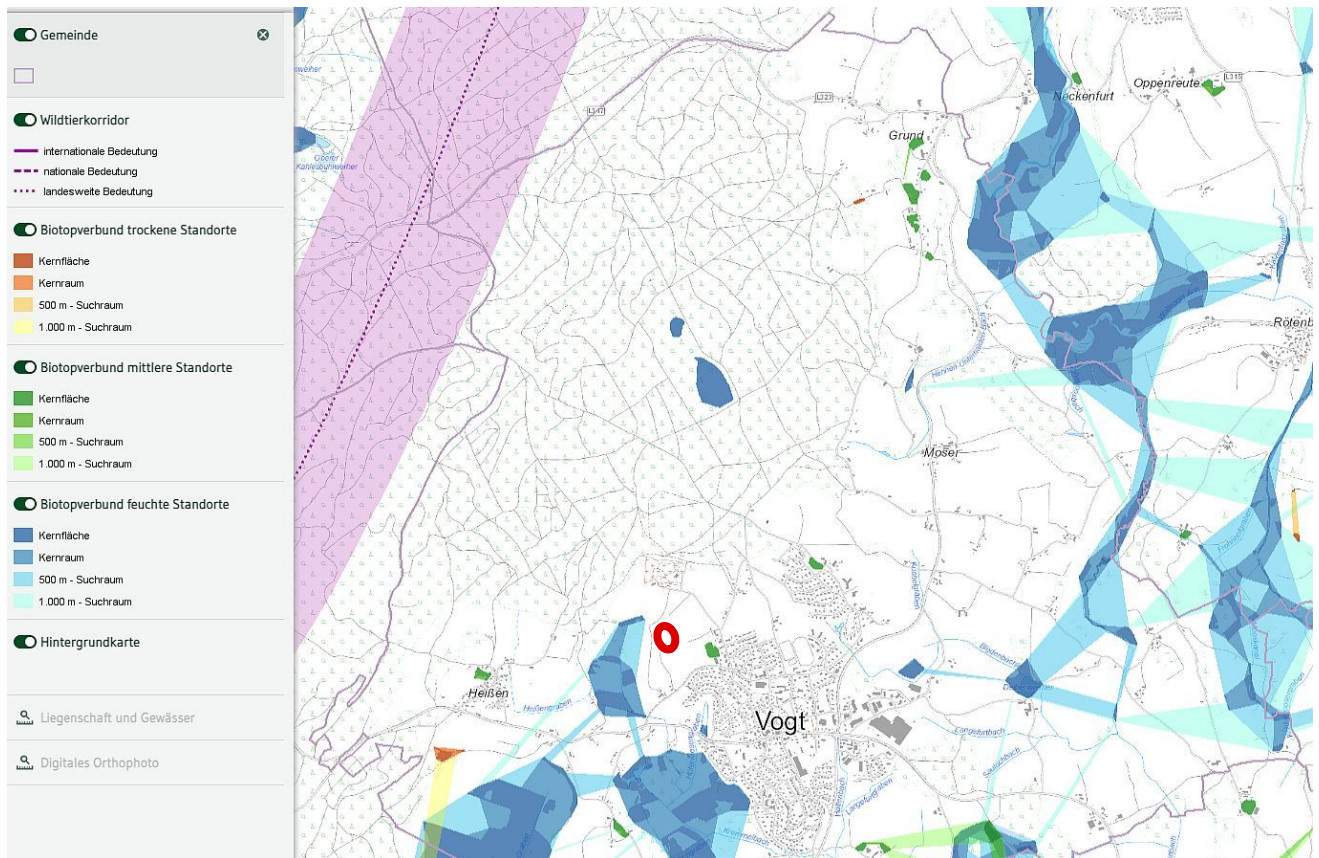
Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung schwankt zwischen 1161 kWh/m² und 1173 kWh/m²

Energieatlas des Landes BW / Freiflächen PV Anlagen

Im Rahmen des Energieatlas Baden-Württemberg wurde eine Karte erstellt, die Freiflächen in Baden-Württemberg zeigt, die theoretisch für Photovoltaiknutzung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG und der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO geeignet sind.



PV Freiflächenpotential Gemeinde Vogt benachteiligte Gebiete, (Quelle LUBW)
 Legende : (geeignet = grün) (bedingt geeignet = gelb)



Auszug aus Karte zum überregionalen Biotopverbund (Quelle LUBW)

Fakten zur generellen Eingrenzung von PV Freiflächen- Anlagen für die Gemarkung Vogt

Nach der Karte zur Globalstrahlung sind alle Flächen auf der Gemarkung Vogt aufgrund der sehr hohen Werten zur Globalstrahlung sehr gut geeignet.

Auf dem Gemeindegebiet von Vogt gibt es keine Flächen für die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen auf sogenannten Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen oder Bundesstraßen sowie auf Schienenverkehrswegen.

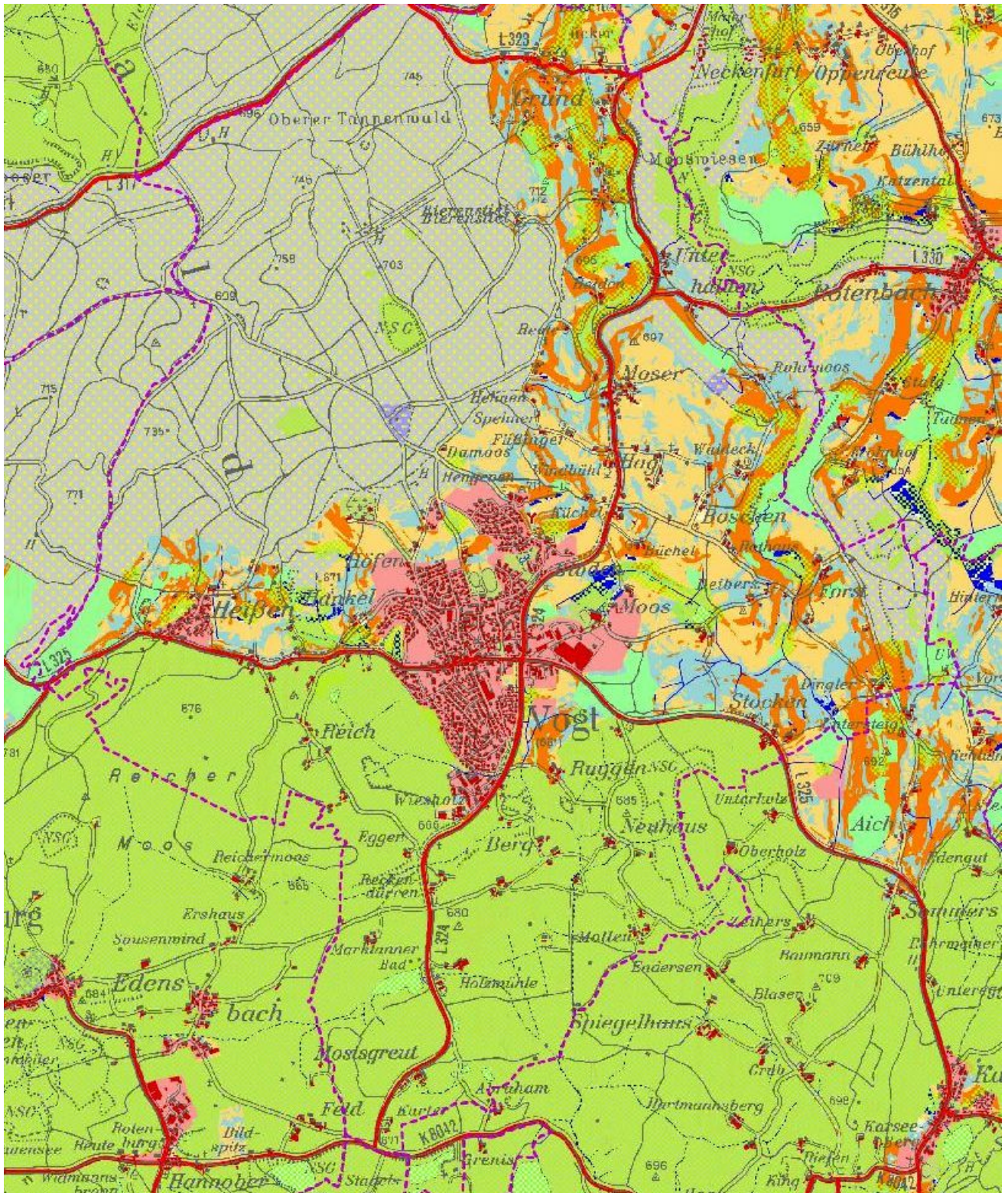
Die potentiellen Standorte für eine Realisierung von PV-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten liegen alle im Norden der Gemarkung. Alle Flächen, bis auf wenige Ausnahmen südlich der Ortschaft Vogt bzw. der Landstraße L 325 sind nur bedingt geeignet, da sie im Landschaftsschutzgebiet Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt liegen.

PV-Freiflächen in Landschaftsschutzgebieten sind generell nicht ausgeschlossen. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Landschaftsschutzgebieten ist i.d.R. eine Befreiung der Unteren Naturschutzbehörde notwendig. Sie dürfen nicht dem Zweck und den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung widersprechen. Dies bedarf für jede Fläche einer speziellen Prüfung.

Planungshinweiskarte zu PV Anlagen RBO aus dem Jahr 2010

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat im März 2010 in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und den drei Landratsämtern eine Planungshinweiskarte zur Festlegung von Standorten für großflächige Photovoltaikanlagen (PV-Freiflächenanlagen) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung mit informellem Charakter erarbeitet, die die Kommunen der Region im Rahmen ihrer eigenen Planungen unterstützen soll.

Die vorliegende Planungshinweiskarte sollte die kommunalen Planungsträger in erster Linie bei der Überprüfung möglicher Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereichs des jeweiligen Flächennutzungsplanes unterstützen, indem sie die Gebiete aufzeigt, die für eine weitere Planung in Frage kommen.



Planungshinweiskarte PV Anlagen 2010

Fazit zur Planungshinweiskarte zu PV Anlagen RBO für die Gemeinde Vogt

Aufgrund der Kartendarstellungen sind auf dem Gemeindegebiet von Vogt im Süden der Gemarkung keine Standortbereiche mit Flächen auf denen eine Realisierung von PV-Freiflächenanlagen in Betracht kommen könnte. Alle potentielle Flächen wurden in dieser Karte im Norden der Gemeinde ausgewiesen, wobei auch hier immer wieder Einschränkung für die Eignung vorliegen können.

2. Bewertung des gewählten Standortes nach den Kriterien des Regionalverbandes des Bodensee-Oberschwaben zur Standorten für PV Freiflächenanlagen

Zur Ermittlung der Eignung des Standortes für die geplante PV-Freiflächenanlage wurde in einem weiteren Planungsprozess schrittweise dieselben Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien verwendet die zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik Teilregionalplan Energie des Regionalverbandes Bodensee – Oberschwaben in einem Handout beschrieben und zur Bewertung angewandt wurden.

Bei diesen Kriterientypen wurde jeweils eine 3-stufige Unterteilung vorgenommen, die den Grad des Konflikts bzw. der Eignung widerspiegelt. Die Zuordnung der Kriterien zu den einzelnen Stufen war die Basis für die vergleichende Bewertung von Flächen im Hinblick auf ihre Eignung, insbesondere vor dem Hintergrund der Vielzahl an zu berücksichtigenden Einzelkriterien. In nachfolgender Tabelle sind die Wirkungen sowie weitergehende Erläuterungen zu den Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterientypen zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik dargestellt.

Eignung	Typ	Wirkung	Erläuterungen	Beispiele
ZUNEHMENDE EIGNUNG	E1	SEHR HOHE EIGNUNG	Sehr bedeutende Eignungskriterien	Vorbelastung (Deponie, Seitenrandstreifen Autobahn etc.)
	E2	HOHE EIGNUNG	Bedeutende Eignungskriterien	Südexposition, Wasserschutzgebiet (WSG) Zone III
	E3	EIGNUNG	Weitere Eignungskriterien	Hohe mittlere Sonnenscheindauer (>1.150 kWh/qm)
ABNEHMENDE EIGNUNG	K3	KONFLIKTE	Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) tendenziell ungeeignet	überdurchschnittliches Landschaftsbild, WSG Zone II
	K2	ERHEBLICHE KONFLIKTE	Für FFPV überwiegend ungeeignet	Wildtierkorridore
	K1	SEHR ERHEBLICHE KONFLIKTE	Für FFPV in der Regel ungeeignet, Vorbehaltsgebiete (VBG) nur in wenigen Ausnahmefällen	Vorrangflur (hochwertige landwirtschaftliche Böden)
	A3	PLANERISCHER AUSSCHLUSS	Ausschluss aufgrund planerischer Aspekte	Wald, Grünzäsur
	A2	TATSÄCHLICHER AUSSCHLUSS	Ausschluss aufgrund tatsächlicher Aspekte („harte“ Ausschlusskriterien)	bebaute Flächen
A1	RECHTLICHER AUSSCHLUSS	Ausschluss aufgrund rechtlicher Aspekte („harte“ Ausschlusskriterien)	Naturschutzgebiete, WSG Zone I	

Standortbewertung der geplanten PV Freiflächenanlage

1. Standorteigenschaften

1.1. Globalstrahlung Kriterien Sonnenscheindauer > 1.150 kWh/qm

Der Standort verfügt über eine sehr hohe Globalstrahlung von 1172 kWh/m²

1.2. Exposition (Hangneigung 3 – 25 %)

Der Standort ist zwischen 3 – 25 % nach Südwesten geneigt

Eine südliche Exposition (Himmelsrichtung SSW-SSO) ist für die Positionierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage optimal geeignet, da hier das Ertragspotenzial am höchsten ist.

2. Siedlung Baugebiete und -flächen sowie relevante Grünflächen und Gebäude

Es ist kein Konflikt erkennbar da der Abstand zum nächsten Wohngebäude knapp 200 m beträgt. Es besteht damit derzeit kein Konfliktpotential.

Die potentielle Baugebietsfläche am Westrand von Vogt, die im Flächennutzungsplan dargestellt ist, stellt einen potentiellen Konflikt dar. Der notwendige Vorsorgeabstand zu diesem Baugebieten/-flächen zur Vermeidung einer optischen Störung sollte in einem Bauleitplanverfahren festgelegt werden. Das Konfliktpotenzial wird bei Gebieten eines im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanes aufgrund der noch ausstehenden Genehmigung grundsätzlich eine Stufe geringer eingestuft, als bei Gebieten eines genehmigten Flächennutzungsplanes.

3. Infrastruktur

Es ist kein Konflikt erkennbar, da von der Planung keine Flugplätze innerhalb des Vorsorgeabstandes von 250 m und keine Bundesautobahn und Bundesstraße mit Seitenrandstreifen (vorhanden, im Bau, planfestgestellt) und Seitenrandstreifen von Eisenbahnstrecken (keine stillgelegten Flächen) betroffen sind.

4. Landesverteidigung

Es ist kein Konflikt erkennbar, da von der Planung keine militärischen Liegenschaften betroffen sind.

5. Denkmalschutz

Es ist kein Konflikt erkennbar, von der Planung sind keine Kulturdenkmale betroffen.

6. Natur- und Artenschutz

Der Vorsorgeabstand von 200 m zu Naturschutzgebieten ist eingehalten, es ist kein Konflikt erkennbar.

Der notwendige Abstand zu flächenhaften Naturdenkmale ist eingehalten, es ist kein Konflikt erkennbar.

Der Vorsorgeabstand von 50 m zu gesetzlich geschütztes Biotop im Offenland inkl. FFH-Mähwiesen der zur Vermeidung von Konflikten dient ist eingehalten.

Der Vorsorgeabstand von 200 m zu Natura-2000-Gebiet (Europäisches Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet) der zur Vermeidung von Konflikten dient ist eingehalten.

Kernflächen und -räume des landesweiten Biotopverbunds, Ausgleichs-, Kompensations- und Ökokontoflächen, Wildtierkorridore, Grünbrücken, Dichtezentrum Gewässer, Hochmoore und intakte Niedermoore, degenerierten Niedermoor- und Anmoor, Streuobstbestand Ausgleichs-, Kompensations- und Ökokontofläche sind von der Planung nicht betroffen.

Schwerpunktgebiete für Vögel der offenen Feldflur Priorität 1 wie im Fachbeitrag „Regionaler Biotopverbund für die Region Bodensee-Oberschwaben“, AG Tierökologie und Planung, Orientierungshilfe Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung ausgewiesen sind nicht betroffen.

7. Landschaft und Erholung Konfliktintensität von Landschaftsbild / Erholungsfunktion bezüglich Freiflächenphotovoltaik-Anlagen (FFPV)

Nach der Bewertung des Landschaftsbilds im Umweltbericht zur geplanten PV Freiflächenanlage ist die Konfliktintensität von Landschaftsbild und der Erholungsfunktion bezüglich Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) als durchschnittlich zu bewerten.

Landschaftsschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

8. Waldschutz

Bann- und Schonwälder sind von der Planung nicht betroffen.

Der Vorsorgeabstand von 50 m zu Waldbiotopen nach der Waldbiotopkartierung ist eingehalten.

9. Wasserschutz

Es ist kein natürliches Fließgewässer und kein natürliches stehendes Gewässer von der Planung betroffen.

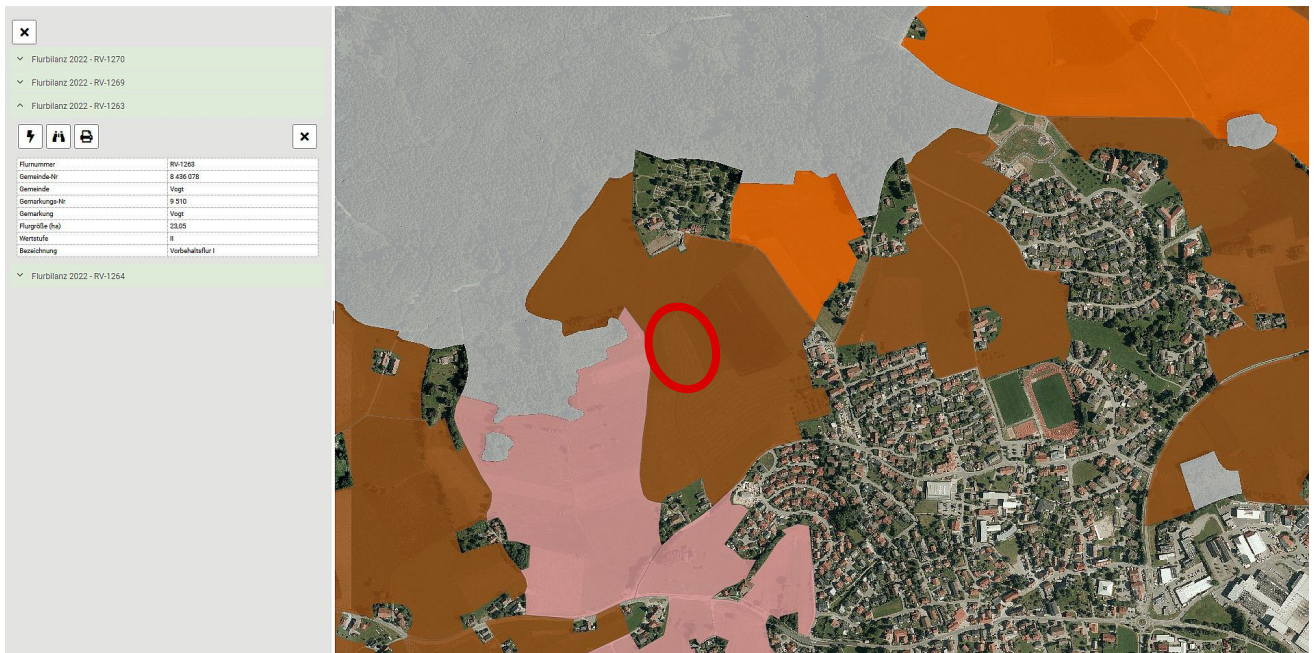
Ein Überschwemmungsgebiet ist nicht von Planung betroffen.

Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I, II oder III sind nicht von der Planung betroffen.

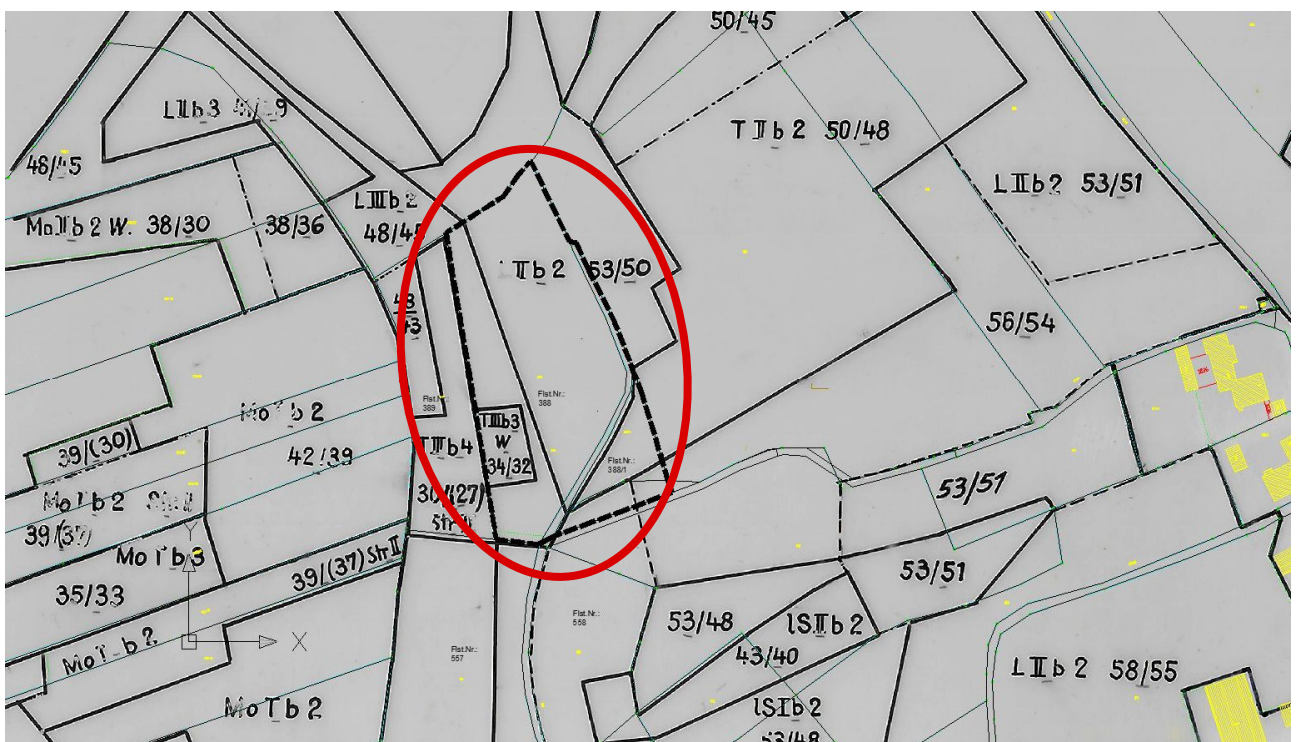
10. Bodenschutz und Geologie

Nach dem gültigen und rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ist das Plangebiet laut neuer Flurbilanz 2022 der Vorrangflur I zugeordnet ist. Es besteht ein Konflikt, da die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen.

Die Bodenschätzung weist für der überwiegenden Fläche einen Tonboden (T) II b2 53/50 auf. Tonböden sind gegenüber den angrenzenden Lehm Böden als empfindlicher gegenüber der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ zu betrachten, und werden in der Regel der Vorrangflur II zugeordnet. In einem kleinen Teilbereich ist im Plangebiet ein Tonboden der Stufe III b3 W 34/32 vorhanden, der als Grenzertragsboden bezeichnet werden kann.



Ausschnitt aus der Flurbilanzkarte Landkreis Ravensburg



Bodenschätzung SO 7950 im Plangebiet (Quelle Vermessungsamt) (unmaßstäblich)

11. Vorranggebiete im Regionalplan

Nach dem gültigen Regionalplan sind keine Vorranggebiete anderer Fachplanungen betroffen.

Kriterien- und Punktekatalog zur Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Kriterium	Vorsorgeabstand	Wirkung	Punkte	Bauvorhaben
1. Standorteigenschaften				
1.1 Globalstrahlung, Sonnenscheindauer > 1.150 kWh/qm				
		E3	5	5
1.2 Exposition (Hangneigung 3 - 25 % und Flächen > 5 ha)				
Süd		E2	25	25
Ost / West		E3	10	
Nordost / Nordwest		K3	-5	
Nord		K2	-20	
1.3 Neigung (Flächen > 5 ha)				
Neigung 15 bis < 25 % -		K3	-5	
Neigung ≥ 25 % -		K2	-20	
2. Siedlung				
Baufläche (Wohnen, Mischgebiet, Gemeinbedarf, Sondergebiet)	Gebiet selbst 100 m	A2 K2	- -20	
Ver- und Entsorgungsfläche		A2		
Relevante Grünfläche	-	A3		
Baufläche (Wohnen, Mischgebiet, Gemeinbedarf, Sondergebiet (im FNP))	Gebiet selbst 100 m	K2 K2	-20 -20	
Ver- und Entsorgungsfläche (im FNP)		K2	-20	
Relevante Gebäude	50 m	K3	-5	-5
3. Infrastruktur				
im Gemeindegebiet Vogt nicht relevant				
Bundesautobahn und Seitenrandstreifen (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	Autobahn selbst 0-250 m 250 - 500 m	A2 E1 E2	- 40 20	
Bundesstraße und Seitenrandstreifen (vierstreifig) (vorhanden, im Bau, planfestgestellt)	Bundesstraße selbst 0-250 m 250 - 500 m	A2 E1 E2	- 35 15	
Seitenrandstreifen von Eisenbahnstrecken (vorhandene, nicht stillgelegte Strecken)	0-250 m 250 m - 500 m	E1 E2	40 20	
4. Landesverteidigung				
im Gemeindegebiet Vogt nicht relevant				
Militärische Liegenschaft	-	A3	-	
5. Denkmalschutz				
In höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal und UNESCO Welterbestätte, inkl. Tentativliste sowie besonders landschaftsprägendes Denkmal)	Denkmal selbst < 500 m 500 - 1000 m 1000-2000 m	A3 K1 K2 K3	- - -20 -5	
Sonst. raumbedeutsames Kulturdenkmal	Denkmal selbst < 250 m	A3 K3	- -5	
Sonstiges Denkmal von besonderer Bedeutung	-	K1	-	
6. Natur- und Artenschutz				
Naturschutzgebiet	Gebiet selbst 200 m	A1 K2	- -20	

Flächenhaftes Naturdenkmal > 2 ha	-	A1	-	
Gesetzlich geschütztes Biotop im Offenland inkl. FFH-Mähwiesen > 2 ha	Biotop selbst 50 m	A3 K3	- -20	
Natura-2000-Gebiet (Europäisches Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet)	Gebiet selbst 200 m	A3 K2	- -20	
<i>Kriterium</i>	<i>Vorsorgeabstand</i>	<i>Wirkung</i>	<i>Punkte</i>	<i>Bauvorhaben</i>
Kernfläche /-raum landesweiter Biotopverbund		K1	-	
Ausgleichs-, Kompensations- und Ökofläche	-	K2	-20	
Wildtierkorridor internationaler, nationaler Bedeutung, Breite 1.000 m	-	K2	-20	
Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung, Breite 500 m	-	K2	-20	
Grünbrücke	100 m	K2	-20	
Dichtezentrum Gewässer		K3	-5	
Hochmoor > 2 ha		K1	-	
intaktes Niedermoor > 2 ha		K1	-	
degeneriertes Niedermoor > 2 ha		K2	-20	
Anmoor > 2 ha		K3	-5	
Streuobstbestand > 2 ha		K2	-20	
Schwerpunktgebiet für Vögel offene Feldflur P1		K2	-20	
Sonstiges Schwerpunktgebiet für Vögel		K3	-5	
7. Landschaft und Erholung				
7.1 Konfliktintensität von Landschaftsbild / Erholungsfunktion bezüglich Freiflächen- Photovoltaikanlagen (FFPV) (Flächen > 2 ha) nach Bewertung Landschaftsbild				
Deutlich überdurchschnittlich	-	K2	-20	
Überdurchschnittlich		K3	-10	
durchschnittlich im Landschaftsraum		ohne	0	0
Unterdurchschnittlich		E3	10	
Deutlich unterdurchschnittlich -		E2	20	
7.2 Weitere Kriterien zu Landschaft und Erholung				
Landschaftsschutzgebiet		E2	-20	
8. Waldschutz				
Bann- und Schonwald	200 m	A3	-	
Waldbiotop nach der Waldbiotopkartierung	Biotop selbst 50 m	A3 K3	- -5	
9. Wasserschutz				
Natürliches Fließgewässer 1. Ordnung	Gewässer selbst 50 m	A1 K1	- -	
Natürliches stehendes Gewässer > 2 ha	Gewässer selbst 50 m	A1 K1	- -	
Überschwemmungsgebiet		K2	-20	
Wasserschutzgebiet (WSG) Zone I	Gebiet selbst 100 m	A1 A3	- -	
WSG Zone I (geplant, im Verfahren)	Gebiet selbst 100 m	A1 A3	- -	

WSG Zone II (rechtlich festgesetzt,	K3	-5	
WSG Zone II (geplant, im Verfahren)	K3	-5	
WSG Zone III, IIIa, IIIb (rechtlich festgesetzt	E2	20	
WSG Zone III, IIIa, IIIb (geplant, im Verfahren)	E2	15	
10. Bodenschutz und Geologie			
Vorrangflur gemäß neuer Flurbilanz	K1	-	
Vorbehaltsflur I gemäß neuer Flurbilanz	K2	-20	(-20)
Vorbehaltsflur II gemäß neuer Flurbilanz	E2	20	
Untergrenzflur und Grenzflur gemäß Flurbilanz	E1	40	

<i>Kriterium</i>	<i>Vorsorgeabstand</i>	<i>Wirkung</i>	<i>Punkte</i>	<i>Bauvorhaben</i>
Sondergebiete				
im Gemeindegebiet Vogt nicht relevant				
Nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) geeignetes Konzessionsgebiet und Standort für den Abbau von Rohstoffen	K1	-		
Für FFPV geeignetes Konzessionsgebiet und Standort für den Abbau von Rohstoffen	E1 / EF		40	
Für FFPV geeignete (Alt-)Deponie	E1		40	
Für FFPV geeignete Altlast mit	E1 / EF		40	
Vorbelastungen mit Hinblick auf die Bodenfunktionen				
Auffüllung gemäß genehmigtem Flächennutzungsplan mit Vorbelastungen mit Hinblick auf die Bodenfunktionen	E2 / EF		20	
Für FFPV geeignete Konversionsfläche mit Vorbelastungen mit Hinblick auf die Bodenfunktionen	E1		40	
11. Raumordnung (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben)				
Vorranggebiet für den Wohnungsbau	Gebiet selbst	A3	-	
	100 m	K2	-20	
Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe		A3	-	
Grünzäsur		A3	-	
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Kernfläche / Kernraum)		A3	-	
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Verbundräume)		K2 / EF	-20	
Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen		A3	-	
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen < 100 ha		K2	-20	
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen >= 100 ha		K3	-5	
Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen		E2	15	

Vorranggebiet für den Abbau / Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	-	A3	-
Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	-	K1	-
Geplanter Ausbau Eisenbahnstrecke nach Regionalplan	-	A3	-
Vorranggebiet für Windenergieanlagen	-	E2 / EF	
Punktergebnis der Bewertung			5 (bzw. 25)

A1: Ausschluss aufgrund rechtlicher Gründe, A2: Ausschluss aufgrund tatsächlicher Gründe,

A3: Ausschluss aufgrund planerischer Gründe,

K1: Sehr erhebliche Konflikte, K2: Erhebliche Konflikte, K3: Konflikte,

Punktesystem für Flächen des Suchraums: E1: + 40 Punkte, E2 / K2: + / - 20 Punkte, E3 / K3: + / - 5 Punkte

3. Zusammenfassung der Ergebnisse zur Standortprüfung

Ergebnis der Umweltprüfung

Das Vorhaben führt zu keinen oder nur zu wenigen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.

Ergebnis Natura 200 – Vorabprüfung

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf regionaler Ebene durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik prognostiziert.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Artenschutzbelange sind von untergeordneter Bedeutung.

Minimierung

Zur Vermeidung, zur Minimierung und ggf. zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind konfliktarme Maßnahmen zur Ausgestaltung der Photovoltaikanlagen und Festlegung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der konkreten Projektplanung durchzuführen.

Für die Gesamtbewertung relevante positive und negative Kriterien

Eignungskriterien:

- Vorbehaltsflur II gem. Flurbilanz 2022 (relativiert durch die Bodenschätzung)
- durchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild- und Erholungsfunktion

Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien:

- Boden mit sehr hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt werden beeinträchtigt

Fazit: Das Plangebiet ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte. Das Plangebiet ist als Fläche für eine Freiflächen-PV-Anlage geeignet.

4. Beurteilung von Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich / Kriterienkatalog der Gemeinde Vogt vom 10.5. 2023

Die Gemeinde Vogt befürwortet und unterstützt die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen im Rahmen der Energiewende ausdrücklich. Bevorzugt sollen Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Für die Anfragen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich hat der Gemeinderat von Vogt am 10.5.2023 einen Kriterienkatalog nehmen derzeit aufgestellt. Hierbei wurde das Argument der vergleichsweise hohen Stromgewinnung aus erneuerbaren Quellen gegen das Ausmaß des Eingriffs in die Natur und Landschaft gründlich abgewogen.

Auf Grundlage der folgenden Kriterien und des zugehörigen Bewertungsschemas sowie der vorgelegten Projektbeschreibungen und Bewirtschaftungskonzepte sollen Anfragen zur Errichtung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen in der Gemeinde Vogt beurteilt werden. So soll in einem geregelten Verfahren eine Auswahl getroffen werden, welche der vorliegenden Anfragen weiterverfolgt und in ein Bauleitplanverfahren gebracht werden. Halbjährlich zum Stichtag 30.06. und 31.12. wird danach im Gemeinderat über die vorliegenden Anfragen entschieden. Ziel ist es, die vorliegenden Anfragen in eine Rangfolge zu bringen und in jeder Auswahlrunde zwei Projekte auszuwählen, deren Zulässigkeit im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens geprüft werden soll.

Die Beurteilung der Anfragen, die wie die vorliegende Planung vor dem Beschluss dieses Kriterienkataloges / dieser Konzeption eingegangen sind, soll sich stichtagsunabhängig auf folgende Punkte beschränken:

- Vollständige Unterlagen (siehe Seite 2) liegen vor oder können nachgereicht werden.
- Das Projekt steht nicht im Widerspruch zu einem Grundsatzkriterium.
- Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken von Seiten der entsprechenden Fachbehörden.

Die endgültige Entscheidung über eine Flächenausweisung (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) bleibt im Einzelfall dem Gemeinderat vorbehalten.

Die maximale Gesamtfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf der Gemarkung Vogt wird auf 44,60 Hektar beschränkt. Dies entspricht einem Anteil von 2 % der Gemeindefläche. Eine zusammenhängende Anlage darf maximal 10 Hektar groß sein.



Bewertung der Anfrage anhand der nachfolgenden Kriterien (von der Gemeinde auszufüllen):

Grundsatzkriterien	Erfüllt (ja/nein) / Punkte	Erläuterung
Der Anschluss an einen Netzverknüpfungspunkt ist gesichert.		
Positive, schriftliche Netzzusage des Netzbetreibers liegt der Gemeinde vor.		
Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers liegt vor (falls Antragsteller nicht Eigentümer).		
Der Sitz der Betreibergesellschaft befindet sich in Vogt.		
Der Flächennutzungsplan stellt im Planbereich nicht bereits Bauflächen dar.		
Der Standort der Anlage befindet sich nicht in Schutzzone 1 oder 2 eines Wasserschutzgebietes.		
Allgemeine Kriterien		
Es handelt sich um eine Agri-PV-Anlage oder eine Anlage, bei der eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung geplant ist (z. B. Schafbeweidung). (Agri-PV mit dem Verhältnis 70/70 = 70 % des Ertrags einer regulären PV-Anlage, 70 % landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich)		Agri-PV = 10 Punkte mit sonstiger lw. Nutzung = 5 Punkte ohne lw. Nutzung = 0 Punkte
Finanzielle Beteiligung der Gemeinde geplant (Kommunalabgabe - § 6 EEG 2023; 0,2 Cent / kW/h, eingespeiste Menge)		Ja = 5 Punkte Nein = 0 Punkte
Standort Kriterien		
Fläche mit hoher Vorbelastung und/oder mit geringer naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Bedeutung (z. B. bereits versiegelte Flächen, Altlastflächen, Flächen mit Altablagerungen, Lärmschutzwälle/-wände,...).		Ja = 5 Punkte Nein = 0 Punkte
Ackerfläche oder eine Fläche, auf der in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung Lebensmittel (z. B. Getreide, Obst, Gemüse) für den menschlichen Bedarf angebaut wurden.		Ja = 0 Punkte Nein = 5 Punkte
Der Standort ist nur gering einsehbar, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist vertretbar.		Ja = 5 Punkte Nein = 0 Punkte
Kriterien zu Ausgestaltung und Betrieb der Anlage		
Die Ableitung des Stromes ist mit der Installation neuer Freileitungen verbunden.		Ja = 0 Punkte Nein = 5 Punkte
Beteiligungsmöglichkeiten und Stromeinspeisung		
Anlage, welche der Eigenstromnutzung oder der örtlichen Stromversorgung dient.		Ja = 5 Punkte Nein = 0 Punkte
Anlage, welche von einem Landwirt selbst betrieben wird. (Gemeint ist hier ein Landwirt, der die PV-Anlage selbst als Ergänzung zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet und betreibt.)		Ja = 5 Punkte Nein = 0 Punkte

C Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Systematik der Bearbeitung der Fläche bezüglich der Umwelteinwirkung

Entsprechend der Anlage zum BauGB wird die Systematik der Bearbeitung und den Aussagen zu den einzelnen Flächen wiedergegeben siehe Prüfbogen Umweltbericht.

Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands

- Schutzgut Geologie und Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft / Klima
- Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, FFH-Relevanz
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Mensch und Gesundheit (Immissionen, Erholung)
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Bei Durchführung der Planung einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen und bei Nichtdurchführung der Planung

- Schutzgut Geologie und Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft / Klima
- Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, FFH - Relevanz
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Mensch und Gesundheit (Immissionen, Erholung)
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

2. Beschreibung der Fläche

VEP PV Freiflächenanlage Mooswiese-Hankel

Planungsstand FP : Sonderbaufläche Zweckbestimmung Photovoltaik (ca. 1,09 ha)

Planung FNP: Flächen für die Landwirtschaft

2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen (Anlage BauGB 1b)

FNP und Landschaftsplan	Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Vogt / Wolfegg weist das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche aus.
Natura 2000 Gebiet	Das Bauvorhaben berührt direkt kein Natura 2000-Gebiet und kein Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist das Teilgebiet „Reichermoos“ des FFH - Gebietes Nr. 8224311 „Feuchtgebiete bei Waldsburg und Kißlegg“ im Süden unter 1 km entfernt. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Füremos“ im Norden 1,4 km entfernt.
Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet	Das Bauvorhaben berührt direkt kein Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet, das „LSG Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“ im Süden 450 m entfernt. Eine Beeinträchtigung von diesen Schutzgebieten durch das Bauvorhaben kann durch die Entfernung ausgeschlossen werden.
Wasserschutzgebiet	Das geplante Baugebiet berührt kein Wasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das „WSG Damos“ im Norden knapp 200 m entfernt. Eine Beeinträchtigung des Gebietes durch das Bauvorhaben ist nicht zu erkennen.

Biotopkartierung nach dem Landesnaturschutzgesetz Im Bereich des Bauvorhabens sind keine Biotop nach dem § 32 des NatSchG von Baden-Württemberg ausgewiesen. Der nächstgelegene Biotop mit der Nr. 182244362180 „Feuchtgebiet nördlich Hankel“ befindet sich innerhalb des gleichnamigen Naturschutzgebiets im Nordwesten knapp ca. 60 m entfernt. Der Biotop ist in der amtlichen Biotopbeschreibung beschrieben als ein ziemlich trockenes, partiell intensiviertes Kleinseggenried. Der größte Teil des Biotops befindet sich im Schatten des angrenzenden Nadelholz-Altbestands. Der westlichste Abschnitt wird von Moosen dominiert. Der östliche Teilbiotop ist lokal seggenreich (*Carex nigra*, *Carex canescens*) und geht randlich in eine Naßwiese über. Der Biotop ist ein Gebiet von mit ökologischer Ausgleichsfunktion.

2.2 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes (Anlage BauGB 2a)

Allgemeine Charakteristik des Untersuchungsraumes Das Plangebiet liegt im Norden des Teilortes „Hankel“, und im Westen des Teilortes „Höfen“ jeweils kleinere Weiler in der Gemeinde Vogt am Ortsrand von Vogt im Westen des Gemeindegebietes von Vogt (siehe Ausschnitt aus der topographischen Karte von Baden-Württemberg). Die 1,09 ha große Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt und liegt im Süden des Altdorfer Wald. Das Gelände ist leicht geneigt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine bestehende landwirtschaftliche Zufahrt aus dem Ort Hankel heraus von Nordosten. Die Flächen beim Bauvorhaben und in der direkten Umgebung werden intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die Erschließung des Ortes „Hankel“ erfolgt im Süden über eine eigene Gemeindeverbindungsstraße abzweigend von der Landesstraße L 325.

Schutzgut Boden und Geologie

Geologie Im Planungsgebiet sind geologisch keine Besonderheiten vorhanden. Der Bereich ist weitgehend als Grünland genutzt und anthropogen nicht vorbelastet.

Empfindlichkeit Durch das Bauvorhaben wird die bestehende Geologie nur gering beeinträchtigt, die Empfindlichkeit insgesamt wird ebenfalls als gering eingestuft.

Bewertung Das Untersuchungsgebiet ist in seiner Bedeutung für das Schutzgut Geologie als gering zu beurteilen.

Boden Der Boden im Planungsbereich ist als naturbelassen einzustufen und kaum anthropogen überformt. Grünland ist als vorrangige landbauliche Nutzungsmöglichkeit gut bis sehr gut geeignet. Der Wasser-Luft-Haushalt ist frisch bis feucht.

Empfindlichkeit Durch das geplante Bauvorhaben wird der Boden in der Ausübung seiner ökologischen Funktionen kaum beeinträchtigt, wenn Bau- und Rückbau und Betrieb der PV-Anlage mit großer Sorgfalt und Einhaltung von entsprechenden Bodenschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Falls bei ungeeigneten Witterungs- oder Bodenfeuchtigkeiten die Anlage erstellt oder rückgebaut wird, d.h. Bodenverdichtungen entstehen oder beim Bau/Rückbau der Kabelkanäle Boden nicht schichtgerecht oder verdichtet wieder eingebaut wird, ergeben sich auf der Fläche nur schwer wiederherstellbare oder dauerhafte z.T. massive Beeinträchtigungen. Deshalb ist der Schutz des Bodens bei den Bauarbeiten Voraussetzung bzw. Bedingung dafür, dass die Auswirkungen der Planung auf den Boden als gering angesehen werden können.

Bewertung

Schutzgut Hydrologie

Oberflächengewässer Im Bereich des Plangebietes ist kein Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Hauptentwässerungsgraben des Hanklermooses im Westen 225 m entfernt. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist nicht erkennbar.

Grundwasser	Über die genauen Grundwasserverhältnisse im Untersuchungsgebiet sind keine Angaben vorhanden, eine Vorbelastung ist nicht bekannt. Aufgrund der topographischen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel nicht höher liegt als in den umgebenden Flächen. Aus Erfahrungswerten ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel im Planungsgebiet nicht höher als 3,00 bis 4,00 m unter Geländekante ansteht.
Empfindlichkeit	Eingriffe in das Grundwasser können zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen. Die Funktionen des Grundwassers können im Zuge der geplanten Bebauung insbesondere durch Verunreinigung beeinträchtigt werden. Als mögliche Ursache ist hierbei die Infiltration von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Mineralöle) während der Bauphase zu nennen. Auch infolge von unmittelbaren Eingriffen in das Grundwasser kann es zu nachhaltigen Beeinträchtigungen kommen, gegenüber denen eine generell hohe Empfindlichkeit angesetzt wird.
Bewertung	Das Untersuchungsgebiet ist in seiner Bedeutung, insbesondere aufgrund seiner Grundwasserempfindlichkeit für das Schutzgut Hydrologie als gering zu beurteilen.

Schutzgut Klima und Luft

Globalstrahlung	Die Globalstrahlung soll die zu erwartenden Globalstrahlung der Sonne an einem Standort im Jahr beschreiben. Die Daten liegen als 1 km x 1 km - Raster für ganz Baden-Württemberg vor. Die Strahlungswerte wurden durch den Deutschen Wetterdienst berechnet. Zugrunde gelegt wurden dabei Daten des Deutschen Wetterdienstes von 1981 bis 2000 und Daten des Satelliten METEOSAT von 1986 bis 2000. Die dargestellten Strahlungswerte sollen der Abschätzung der zu erwartenden Globalstrahlung an einem Standort dienen. Die vorliegende Darstellung beinhaltet die mittlere jährliche Solarstrahlung für horizontale Flächen in [kWh/m ²].
Hohe Globalstrahlung	Im Planungsgebiet liegt der Wert der Globalstrahlung bei 1171 kWh/m ² und damit in der Klasse mit 1161 – 1197 kWh/m ² im Bereich des Maximums der Globalstrahlung in Baden Württemberg.
Empfindlichkeit	Gravierende Veränderungen der kleinklimatischen Gegebenheiten sind durch die weiteren Baumaßnahmen nicht zu erwarten.
Bewertung	Das Untersuchungsgebiet ist in seiner Bedeutung für das Schutzgut Klima als gering zu beurteilen.

Schutzgut Arten und Biotope

Biotope	Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine schützenswerte Biotope oder Biotoptypen nach dem BNatSchG von Baden-Württemberg.
Flora	Das Bauvorhaben soll im intensiv genutzten Grünland gebaut werden. Das Grünland wird nach Angabe des Eigentümers als ortsrannnahe Fläche 5 -6 x im Jahr geschnitten. Durch die intensive Nutzung dominieren auf Fläche schnittverträgliche Grünlandgräser wie Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>). Der Deckungsgrad der Pflanzen schwankt zwischen 80 % und 100 %. Mit ca. 10-12 Arten pro 25 m ² ist der Bestand entsprechend der Nutzung sehr artenarm. Für die Bauvorhaben müssen keine Gehölze gerodet werden.
Fauna	Aufgrund der artenarmen Flora sind auch bezüglich der Fauna keine Besonderheiten anzutreffen. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung verhindert das Auftreten von stabilen Insektenpopulationen. Ebenso ist das Gebiet als Amphibienlebensraum nicht geeignet. Durch fehlende Insekten und Amphibien ist das Planungsgebiet auch als Nahrungsraum für höhere Tiere wie Vögel und Säugetiere nicht bedeutsam.

Geschützte Arten	Eine Auswirkung des Bauvorhabens auf besonders streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs.1 und 2 BNatschG kann ausgeschlossen werden.
Empfindlichkeit	Zur Einstufung der Empfindlichkeit von Pflanzen und Tieren gegenüber Beeinträchtigungen infolge des Bauvorhabens sind verschiedene Faktoren zu beachten. An erster Stelle steht der Verlust von Lebensräumen, weitere Faktoren sind die Veränderung der Standortverhältnisse (z.B. Wasserhaushalt) und die Zerschneidung zusammenhängender Lebensräume.
Gesamtbeurteilung	Das Planungsgebiet besitzt als Intensivgrünland keine hohe Bedeutung als Lebensraum für die Flora und Fauna. Die zu erwartenden Auswirkungen des Eingriffes auf die Flora und Fauna in diesem Lebensraum sind als gering einzuschätzen.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Landschaft	Das Planungsgebiet liegt im Bereich der Westallgäuer Hügellandes im Bereich des Vogt - Deuchelrieder Hügelland, mit den dafür typischen Landschaftsformen, wie Schmelzwasserrinnen, Toteislöchern oder Drumlins. Es dominiert der Offenlandcharakter mit Wiesen und Weiden.
Empfindlichkeit	Durch die geplanten Bauvorhaben wird das Landschaftsbild in der Umgebung kaum verändert. Die niedere Festsetzung der Höhe der Solarmodule ist für das Landschaftsbild günstig. Eine Einbindung / Eingrünung der Fläche ist nicht gegeben. Um das Bauvorhaben sind daher Eingrünungsmaßnahmen entlang des Zaunes zur freien Landschaft hin durch entsprechende Strauch- oder Rankpflanzen festzusetzen.
Bewertung	Die Bewertung für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung ist zusammenfassend gesehen als gering einzustufen.

Schutzgut Mensch

Kriterien	Für den Menschen sind im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben die Auswirkungen von Immissionen sowie Auswirkungen auf die Naherholung von Bedeutung.
Vorbelastung	Im Plangebiet ist keine stärkere Vorbelastung durch die angrenzenden Verkehrsstraße oder Siedlungsgebiete gegeben.
Keine Veränderung des Status Quo	Aufgrund der Vorbelastung bringt die Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs keine messbare Zunahme an Lärm und an Luftschadstoffen gegenüber den bisherigen Status Quo.
Auswirkung auf die Naherholung	Die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Ortsrandgebietes insbesondere stille Naherholung über Wanderungen / Ausflüge in die wellige Hügellandschaft wird durch das Bauvorhaben nicht weiter erkennbar beeinträchtigt.
Bewertung	Die Bewertung für das Schutzgut Mensch ist zusammenfassend gesehen gering einzustufen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kriterien	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich weder Kulturdenkmäler oder sonstige Denkmäler.
-----------	---

2.3 Tabellarische Zusammenfassung des aktuellen Umweltzustandes

Schutzgut	Bewertung Bestand	Prognose Bestand	Prognose Planung	2.2.Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes
Boden				keine Veränderung bei Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen.
Wasser				Eine Veränderung ist nicht zu erwarten .
Luft / Klima				Erhebliche Veränderungen sind nicht zu erwarten
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, FFH-Relevanz				Wegfall von intensiver landwirtschaftliche Wiesenutzung und Düngung.
Landschaft				Erhebliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.
Mensch und Gesundheit				Die Fläche liegt in freier Landschaft
-Immissionen				Naherholung im näheren Umkreis wird nicht weiter eingeschränkt.
-Erholung				
Kultur und Sachgüter				Eine Veränderung ist nicht zu erwarten

	Hohe Bedeutung		mittlere Bedeutung		geringe/ohne Bedeutung
	Verbesserung zu erwarten		gleich bleibend		Verschlechterung

D Zusätzliche Angaben (Abs.3 Anlage zu §2 Abs.4 sowie §2a BauGB)

1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

In einer ersten Anhörungsrunde mit den beteiligten Behörden wurden die relevanten Umweltbelange mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen festgelegt, und weiteren Untersuchungen unterzogen. Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in einer Eingriffsanalyse dargestellt, inwieweit relevante Eingriffe zu unterlassen sind, bzw. die Möglichkeit einer Minderung des Eingriffs oder eines Ausgleiches besteht. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Angaben, wie z. B. die verkehrliche Vorbelastung und Neubelastung beruhen sich auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Die relevanten Umweltfolgen der Bebauungsplanfestsetzungen sind in diesem Gutachten überprüft worden, so dass hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Baugebietes vorliegen.

2. Maßnahmen zur Überwachung

Der § 4c BauGB verpflichtet die Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen. Diese neue Aufgabe resultiert aus der Umsetzung der neuen europäischen Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die im Zuge der Minimierung und des Ausgleichs erforderlichen Maßnahmen sind auf vollständige Durchführung zu prüfen. Die weiteren Überwachungsmaßnahmen dienen zur Kontrolle und zur Sicherung der Dauerhaftigkeit der angewandten Maßnahmen.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage BauGB 3c)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Vogt / Wolfegg umfasst die Änderungen für eine Freiflächen-PV-Anlage.

Bei der neu auszuweisenden Fläche handelt es sich um die Neuausweisung einer PV Freiflächenanlage in landschaftlich weniger empfindlicher Lage. Durch das Bauvorhaben werden ca. 1,09 ha bislang unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Flächen in Anspruch genommen. Eine Minderung der Belastung der Umweltbelange ergibt sich durch die Ausweisung des geplanten Bauvorhabens an einem landschaftlich weniger empfindlichen Standort. Als voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die geplante Anlage sind nur ein geringer Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und ein leicht erhöhter Oberflächenwasserabfluss sowie eine leicht verringerte Grundwasserneubildungsrate zu nennen. Hinsichtlich des Funktionsverlustes von Wasser und Boden, wird ausgehend von der Intensität des Eingriffs, eine ausführliche Bestandsanalyse erstellt. Diese führt zu konkreten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf, die als Auflagen in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen werden. Das Ausgleichskonzept beinhaltet schutzgutbezogene Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes. Durch die entsprechenden Maßnahmen „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ können die verbleibenden Eingriffe kompensiert werden. Bei einem vollständigen Ausgleich der geplanten Eingriffe sind keine bleibenden erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltsituation zu erwarten.

4. Anpassung des Landschaftsplanes

Entsprechend der Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Vogt / Wolfegg ist gegebenenfalls eine Anpassung des Landschaftsplanes durchzuführen. Die Umweltbelange sind im Rahmen dieser Abhandlung berücksichtigt und dargestellt, so dass eine teilsektionale Änderung im Planteil hierzu ausreichend ist.

E Verfahrensvermerke

1. Frühzeitige Behördenunterrichtung (Scoping-Termin beim LRA im Rahmen einer Machbarkeitsuntersuchung)

Eine frühzeitige Behördenunterrichtung zur Änderung erfolgte am 27.2.2023

2. Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung erfolgte in der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft vom 21.2.2024
Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Vogt / Wolfegg, den (der Verbandsvorsitzende)

3. Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand am statt.
(gem. §3 Abs.1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes fand in der Zeit vom
(Entwurfassung vom; Bekanntmachung am) statt (gem. §3 Abs.1 BauGB).
Die nach Einschätzung des Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen,
bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden ausgelegt.

Vogt / Wolfegg, den (der Verbandsvorsitzende)

4. Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines Termines am unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
(gem. § 4 Abs.1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).
Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfassung vom) zur Abgabe einer Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren aufgefordert.

Vogt / Wolfegg, den(der Verbandsvorsitzende)

5. Feststellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Versammlung der Verwaltungsgemeinschaft vom..... über die Entwurfsfassung vom

Vogt / Wolfegg, den..... (der Verbandsvorsitzende)

6. Genehmigung (gem. § 6 Abs.1 und 4 BauGB)

Die Genehmigung des Landratsamtes Ravensburg erfolgte ammit Bescheid vom Nr..... bzw. mit Schreiben vom

Vogt / Wolfegg, den (der Verbandsvorsitzende)

7. Rechtswirksamkeit (gem. § 6 Abs.5 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Vogt / Wolfegg , und Vogt“ ist damit rechtswirksam. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Vogt / Wolfegg, den (der Verbandsvorsitzende)

8. Zusammenfassende Erklärung (gem. § 6 Abs.5 BauGB)

Der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich Vogt / Wolfegg wurde eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Vogt / Wolfegg, den (der Verbandsvorsitzende)